

Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 69 Absatz 11 und Anhang XVI Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	13.04.2023	Übergabe an die EU-Prüfbehörde

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Vorbemerkungen	6
1. ALLGEMEIN	6
1.1 Angaben übermittelt von	6
1.2 Die Angaben entsprechen dem Stand vom	6
1.3 Struktur des Systems (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)	7
1.3.1 Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde)	8
1.3.2 Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen)	9
1.3.2.1 Gemeinsame Zwischengeschaltete Stellen für EFRE/JTF und ESF+	9
1.3.2.2 Weitere Zwischengeschaltete Stellen für den EFRE	9
1.3.2.3 Weitere Zwischengeschaltete Stellen für den ESF+	9
1.3.3 Für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Programmbehörde)	11
1.3.4 Angabe, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und in den Programmbehörden eingehalten wird	11
2. VERWALTUNGSBEHÖRDE	12
2.1 Die Verwaltungsbehörde – Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit ihren Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75	12
2.1.1 Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört	12
2.1.2 Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben	12
2.1.2.1 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 73 Verordnung (EU) 2021/1060, mit Ausnahme von Vorhaben nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d)	12
2.1.2.2 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b) Durchführung der Programmverwaltungsaufgaben gemäß Artikel 74 Verordnung (EU) 2021/1060	13
2.1.2.2.1 Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a))	13
2.1.2.2.2 Einhaltung der 80-Tage-Frist (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b))	14
2.1.2.2.3 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und –verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c))	14

2.1.2.2.4 Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d))	14
2.1.2.2.6 Erstellung einer Verwaltungserklärung gemäß dem Muster in Anhang XVIII (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f)).....	16
2.1.2.2.7 Risikobasierte und den schriftlich festgestellten Risiken angemessene Verwaltungsüberprüfungen (Artikel 74 Absatz 2))	18
2.1.2.2.8 Funktionelle Unabhängigkeit, wenn die Verwaltungsbehörde selbst Begünstigte ist (Artikel 74 Absatz 3).....	19
2.1.2.3 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c) Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses gemäß Artikel 75	19
2.1.2.4 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d) Aufsicht über die Zwischengeschalteten Stellen.....	19
2.1.2.5 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu jedem Vorhaben, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Anhang XVII notwendig sind, sowie Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer.....	21
2.1.3 Falls zutreffend, Spezifizierung je zwischengeschaltete Stelle jeder von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktion und Aufgabe, Benennung der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung. Auf die einschlägigen Unterlagen (schriftliche Vereinbarungen) soll verwiesen werden.	21
2.1.3.1 Investitionsbank Sachsen-Anhalt	22
2.1.3.2 Landesverwaltungsamt	22
2.1.3.3 EFRE/JTF: Umsetzung der Finanzinstrumente	22
2.1.3.3.1 Umsetzung des KMU-Darlehensfonds.....	23
2.1.3.3.2 Umsetzung des Risikokapitalfonds IV.....	23
2.1.3.3.3 CO ₂ -Darlehensfonds.....	24
2.1.3.4 ESF+: Aufgabenübertragung an die Ressorts	24
2.1.4 Gegebenenfalls Verfahren zur Überwachung der von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen und Aufgaben	25
2.1.5 Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.....	27
2.1.6 Organigramm der Verwaltungsbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu etwaigen anderen Stellen oder Abteilungen (intern oder extern), die Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75 übernehmen	30
2.1.7 Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde (einschließlich Informationen über alle geplanten Auslagerungen und deren Ausmaße, falls zutreffend)	30
3. FÜR DEN AUFGABENBEREICH „RECHNUNGSFÜHRUNG“ ZUSTÄNDIGE STELLE	31
3.1. Status und Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle.....	31

3.1.1. Status der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und gegebenenfalls Stelle, der sie angehört.....	31
3.1.2. Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 zuständigen Stelle.....	31
3.1.3. Beschreibung, wie die Arbeit organisiert wird (Arbeitsabläufe, Verfahren, interne Abteilungen), welche Verfahren und wann diese angewendet werden, wie sie überwacht werden usw.	32
3.1.4. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Rechnungsführung	38
4. ELEKTRONISCHES SYSTEM	39
4.1. Beschreibung des elektronischen Systems bzw. der elektronischen Systeme einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf Folgendes:.....	39
4.1.1. Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu allen Vorhaben in digitalisierter Form,	40
4.1.1.1 Funktionsaufbau des efREporter4.....	43
4.1.1.2 Funktionsaufbau efDialog Sachsen-Anhalt.....	49
4.1.2. Sicherstellung, dass Rechnungsführungsunterlagen oder Codes für jedes Vorhaben aufgezeichnet und gespeichert werden und diese Unterlagen oder Codes die erforderlichen Daten zur Aufstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung unterstützen.....	50
4.1.3. Führung von Rechnungsführungsunterlagen oder separater Rechnungsführungscodes über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den an die Begünstigten ausgezahlten entsprechenden öffentlichen Beitrag	50
4.1.4. Aufzeichnung aller während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b) und aller aus der Rechnungslegung abgezogenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 6 und der Gründe für diese Herausnahmen und Abzüge.....	52
4.1.5. Angabe, ob die Systeme wirksam funktionieren und die genannten Daten zuverlässig an dem Tag aufzeichnen können, an dem diese Beschreibung nach Nummer 1.2 erstellt wird.....	52
4.1.6. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Systeme	53
4.1.6.1 Darstellung der Verfahren der physischen Sicherheit.....	54
4.1.6.2 Darstellung der Verfahren der logischen Sicherheit beim efREporter4.....	54
4.1.6.3 Darstellung der Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten	56
4.1.6.4 Darstellung der Verfahren im Vorsystem epos@ib.....	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zuständigkeiten	7
Abbildung 2: Fachliche Anbindung efDialog an efREporter4.....	40
Abbildung 3: Technische Anbindung efDialog an efREporter4.....	41
Abbildung 4: efREporter4 Module I.....	42
Abbildung 5: efREporter4 Module II.....	42
Abbildung 6: Statusgraph efREporter4	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Jährliche Rechnungslegung - Berichtspflichten der EU-Behörden	16
--	----

Vorbemerkungen

Alle in der vorliegenden Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems erwähnten Dokumente der Verwaltungsbehörde, wie Erlasse, Arbeitsanweisungen etc. sind, soweit nicht anders vermerkt, in der jeweils geltenden Fassung über die zentrale Programmwebseite verfügbar und frei zugänglich.

Dokumente den efREporter4 betreffend sind im Confluence hinterlegt und können bei Bedarf bei der Verwaltungsbehörde abgefordert werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beschreibung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1. ALLGEMEIN

1.1 Angaben übermittelt von

- Mitgliedstaat: Deutschland
- Bezeichnung des Programms/der Programme und CCI-Nr(n).:
 - EFRE/JTF: 2021DE16FFPR004
 - ESF+: 2021DE05SFPR013
- Name und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners (für die Beschreibung zuständige Stelle):

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Frau Loritta Möller

Editharing 40

39108 Magdeburg

E-Mail: Loritta.Moeller@sachsen-anhalt.de

Tel.: 0049/391/567-1481

Fax: 0049/391/567-1478

1.2 Die Angaben entsprechen dem Stand vom

13.04.2023

1.3 Struktur des Systems (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)

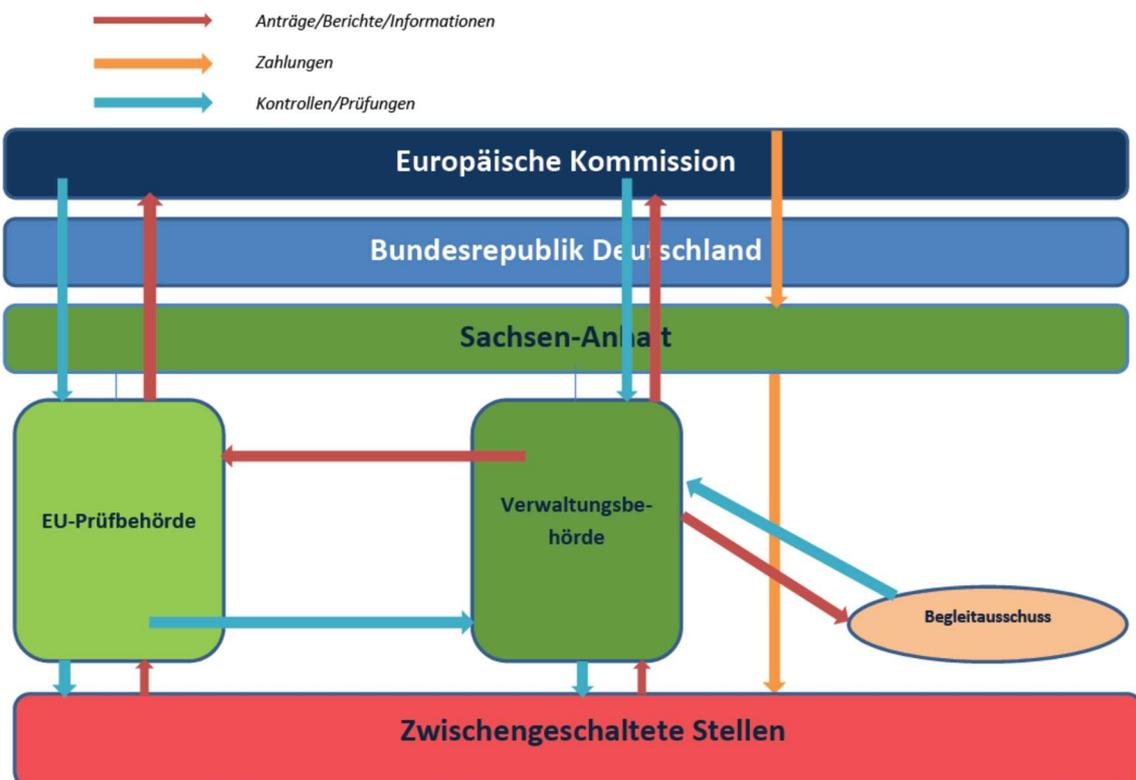
Im Sinne einer effizienten, wirksamen und ordnungsgemäßen Verwaltung sowie Durchführung der Programme bedient sich das Land Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021–2027 folgender fondsübergreifend tätiger Institutionen:

- a) Verwaltungsbehörde: EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF, inklusive Aufgabenbereich „Rechnungsführung“,
- b) Prüfbehörde: EU-Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF,
- c) Begleitausschuss EFRE/JTF und ESF+ Sachsen-Anhalt,
- d) Zwischengeschaltete Stellen.

Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Programme trägt die Verwaltungsbehörde.

Einen allgemeinen Überblick über die Zuständigkeiten im Rahmen der Programme gibt das Flussdiagramm in nachfolgender Abbildung.

Abbildung 1: Zuständigkeiten



Lediglich die Rolle der Zwischengeschalteten Stellen bei der Umsetzung der jeweiligen Programme unterscheidet sich leicht. Die Unterschiede werden im Folgenden dargestellt.

A) Programm EFRE/JTF

Die Struktur des Verwaltungs- und Kontrollsystems EFRE/JTF ist zweistufig. Die Fachressorts sind gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien die fachlich zuständigen und richtliniengebenden Stellen. Die Verwaltungsbehörde bedient sich bei der Umsetzung des Programms (Beratung, Koordinierung etc.) ggf. der Ministerien. Sie ist unabhängig von Weisungen der Fachressorts. Die Umsetzung der Maßnahmen des Programms erfolgt beispielsweise mittels Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen für spezielle Fachbereiche. Die Richtlinien oder Grundsätze für die Förderung werden immer von dem für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Ministerium verantwortet. Daher ist die Einbeziehung der Ministerien bei der Umsetzung zu ermöglichen. Um die Zweistufigkeit zu gewährleisten, ist es den Ministerien allerdings verwehrt, Förderanträge zu bewilligen.

Die Verwaltungsbehörde überträgt den Bewilligungsstellen die Abwicklung aller Aufgaben zur Umsetzung der Förderverfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung). Sie werden für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen des Programms als Zwischengeschaltete Stellen eingesetzt; eine Besonderheit bilden die Zwischengeschalteten Stellen für die Finanzinstrumente (FI). Die Bewilligungsstellen bewerten die Förderanträge und wählen darauf aufbauend die entsprechenden Fördervorhaben aus. Bei Förderprogrammen mit hohem Anspruch an die fachliche Qualifizierung können die Bewilligungsstellen bei der fachlichen Bewertung der Anträge jedoch auf die Fachkompetenz der Ressorts oder der fachlich verantwortlichen Stellen in der Landesverwaltung zurückgreifen (z. B. Einholung eines fachlichen Votums). Gleichwohl liegt die Endentscheidung bei der Bewilligungsstelle.

B) Programm ESF+

Für das Programm ESF+ gilt die seit der Förderperiode 2007-2013 bewährte dreistufige Organisationsstruktur. Die Verwaltungsbehörde ist die verantwortliche Stelle für die ordnungsgemäße Umsetzung des Programms. Sie bedient sich Zwischengeschalteter Stellen „erster Ordnung“, der Fachressorts, die wiederum Bewilligungsstellen als Zwischengeschaltete Stellen „zweiter Ordnung“ einsetzen.

1.3.1 Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Loritta Möller
Editharing 40
DE-39108 Magdeburg

E-Mail: Loritta.Moeller@sachsen-anhalt.de

Tel.: 0049/391/567-1481

1.3.2 Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen)

1.3.2.1 Gemeinsame Zwischengeschaltete Stellen für EFRE/JTF und ESF+

- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Ansprechpartner: Carsten Buhmann
E-Mail: carsten.buhmann@ib-lsa.de
Tel.: 0049/391/28987-1913
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Ansprechpartnerin: Dr. Constance Radler
E-Mail: Ref101-FM@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/345/514-2034

1.3.2.2 Weitere Zwischengeschaltete Stellen für den EFRE

- IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG)
Am Alten Theater 4
39104 Magdeburg
Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Helzel
E-Mail: helzel@ibg-vc.de
Tel.: 0049/391/567-3170

1.3.2.3 Weitere Zwischengeschaltete Stellen für den ESF+

Folgende Ressorts sind Zwischengeschaltete Stelle laut der im ESF+ Programm 2021-2027 geplanten Fördermaßnahmen:

- Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Domplatz 2-4
39104 Magdeburg
Ansprechpartner: Michael Sylvester
E-Mail: michael.sylvester@mj.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/391/567-6034

- Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Ansprechpartner: Corinna Kakerbeck
E-Mail: corinna.kakerbeck@mw.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/391/567-4338
- Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
Ansprechpartner: Heike Schmidt
E-Mail: heike.schmidt@mwu.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/391/567-1658
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Ansprechpartner: Sabine Frost
E-Mail: sabine.frost@ms.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/391/567-4557
- Ministerium für Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Ansprechpartner: Mike Mahner
E-Mail: mike.mahner@sachsen-anhalt.de
Tel.: 0049/391/567-7761

1.3.3 Für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Programmbehörde)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF, Referatsteil Rechnungsführende Stelle

Loritta Möller

Editharing 40

DE-39108 Magdeburg

E-Mail: loritta.moeller@sachsen-anhalt.de

Tel.: 0049/391/567-1481

1.3.4 Angabe, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und in den Programmbehörden eingehalten wird

Die Verwaltungsbehörde gehört dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt an. Sie ist organisatorisch direkt der Leitung der Abteilung 2 (Haushaltsabteilung) des Finanzministeriums unterstellt; sie ist von dieser sowie von der Leitung des Finanzministeriums fachlich unabhängig. Die Verwaltungsbehörde nimmt auch die Aufgaben des Aufgabenbereichs Rechnungsführung nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 wahr. Die den jeweiligen Bediensteten zugeordneten Aufgaben sind im sogenannten Geschäftsverteilungsplan festgehalten.

Die Verwaltungsbehörde hat die Richtlinienverantwortung für CLLD inne und ist mit der fondsübergreifenden landesweiten Kontrolle und Steuerung des CLLD-Prozesses befasst. Dafür wurde ein eigener Referatsteil eingerichtet. Aufgrund des fondsübergreifenden Ansatzes von CLLD/LEADER werden für die Abwicklung - soweit möglich - gemeinsame Regeln und Abwicklungsgrundlagen verwendet. Dadurch sollen eventuelle Doppelstrukturen vermieden und Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden.

Als Prüfbehörde im Sinne des Artikel 71 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 fungiert in der Förderperiode 2021–2027 die „EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE/JTF und den ESF+“. Fachlich ist die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF unabhängig. Organisatorisch ist sie der Staatskanzlei angegliedert. Die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF ist in Person und Funktion von der Verwaltungsbehörde und den Zwischengeschalteten Stellen unabhängig.

2. VERWALTUNGSBEHÖRDE

2.1 Die Verwaltungsbehörde – Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit ihren Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75

Die Verwaltungsbehörde ist nach Artikel 72 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 für die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms zuständig. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben in den oben genannten Artikeln, die unter 2.1.2 detailliert beschrieben werden.

2.1.1 Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört

Die Verwaltungsbehörde ist eine Organisationseinheit im Finanzministerium und somit eine regionale, öffentliche Behörde.

2.1.2 Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben

Nachfolgend werden die von der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgegebenen und von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben präzisiert.

2.1.2.1 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 73 Verordnung (EU) 2021/1060, mit Ausnahme von Vorhaben nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d)

Um die Auswahl von Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 entsprechend den EU-Vorgaben zu regeln, hat die Verwaltungsbehörde am 22.12.2022 den Erlass „Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027 – Erlass für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben“ veröffentlicht. Der Erlass stellt den an der Umsetzung des EFRE/JTF und des ESF+ beteiligten Ressorts eine Anleitung zur Wahl des notwendigen Auswahlverfahrens und zur Bestimmung der Auswahlkriterien für Vorhaben sowie zur Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der Vorhaben zur Verfügung. Auf diesem Weg sollen die sich aus den strukturfondsrechtlichen Vorgaben ergebenden Qualitätsanforderungen gewährleistet werden.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigt der Begleitausschuss die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben. Die Verwaltungsbehörde empfiehlt den verantwortlichen Fachressorts im Vorfeld zur Befassung des Begleitausschusses den Beirat der Wirtschafts- und Sozialpartner, dem auch die Umweltpartner angehören, zu den Auswahlkriterien zu konsultieren.

Um darüber hinaus die strukturfondsrechtlich konforme Einrichtung der einzelnen Förderverfahren zu gewährleisten, genehmigt die Verwaltungsbehörde sogenannte Maßnahmenbögen, in denen

wesentliche Informationen zum Förderverfahren, wie beispielsweise die involvierten Stellen, die Auswahlkriterien und die beihilferechtliche Bewertung, niedergelegt sind. Auf diese Weise wird die Konformität der eingerichteten Systeme mit den Programmen und dem Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet.

Im EFRE/JTF erfolgt die Bewertung der Förderanträge und darauf basierend die Auswahl der Fördervorhaben durch die Bewilligungsstellen. Bei Förderprogrammen mit hohem Anspruch an die fachliche Qualifizierung können die Bewilligungsstellen bei der fachlichen Bewertung der Anträge auf die Fachkompetenz der Ressorts oder der fachlich verantwortlichen Stellen in der Landesverwaltung zurückgreifen (z. B. Einholung eines fachlichen Votums). Gleichwohl liegt die Endentscheidung bei der Bewilligungsstelle. Abweichend zum EFRE/JTF können im ESF+ Landesministerien als Bewilligungsstelle fungieren und Förderanträge genehmigen.

2.1.2.2 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b) Durchführung der Programmverwaltungsaufgaben gemäß Artikel 74 Verordnung (EU) 2021/1060

2.1.2.2.1 Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a))

Die Verwaltungsbehörde hat die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen (Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen) an die Zwischengeschalteten Stellen übertragen. Um sicherzustellen, dass die Zwischengeschalteten Stellen die dabei einzuhaltenden unionsrechtlichen Vorschriften angemessen umsetzen, veröffentlicht die Verwaltungsbehörde per Erlass ¹ Mindeststandards zur Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen und deren Dokumentation sowie die Erfassung der Daten im efREporter4. Um die Besonderheiten von Zuschüssen und Finanzinstrumenten in Bezug auf Verwaltungsüberprüfungen angemessen zu berücksichtigen, werden separate Erlasse herausgegeben.

Die Verwaltungsbehörde regelt mit dem Erlass für Verwaltungsüberprüfungen insbesondere Mindeststandards für die Risikoanalyse zur Festlegung eines angemessenen Prüfumfangs der risikobasiert durchzuführenden Verwaltungsüberprüfungen. Darüber hinaus beschreibt sie spezifische Prüfungsinhalte und Anforderungen an die Dokumentation der Prüfungen, um die angemessene Durchführung in Bezug auf Anzahl und Inhalt der Prüfungen sicherzustellen. Diese Mindeststandards betreffen:

- Beschreibung der festgestellten Risiken für die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen,
- Dokumentation der Auswahl der zu prüfenden Vorhaben/Ausgaben sowie der Prüfungshandlungen und Prüfergebnisse (z. B. Vorgaben zu Checklisten, Erfassungsvorschriften für das elektronische Datenbanksystem efREporter4),

¹ im Erscheinen

- Mindestvorgaben zu besonderen Prüfinhalten (z. B. Prüfungen der öffentlichen Auftragsvergaben, Indikatoren, vereinfachte Kostenoptionen, Mindestanforderungen an Eigenerklärungen usw.).

Weitere Einzelheiten hierzu sind in den genannten Erlassen geregelt.

2.1.2.2.2 Einhaltung der 80-Tage-Frist (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b))

Der Erlass der Verwaltungsbehörde zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen² enthält Regelungen zur Einhaltung der 80-Tage-Frist.

2.1.2.2.3 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und –verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c))

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 18.11.2016 eine Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption veröffentlicht, die diverse Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung aufführt, die für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt gelten.

Im Rahmen des Risikomanagements hat die Verwaltungsbehörde folgende Dokumente erstellt, die ebenfalls über Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung informieren:

- Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung für die Programme EFER/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027,
- Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027,
- Beschreibung der bestehenden Regelungen zum Beschwerdemanagement gemäß Artikel 69 Absatz 7 Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027.

2.1.2.2.4 Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d))

Wie die Verwaltungsbehörde Unregelmäßigkeiten aufdecken und verhüten möchte, wurde unter 2.1.2.2.3 ausgeführt. Ergänzend dazu wird auf Kapitel 2.1.5 verwiesen.

Notwendige Korrekturen im Zusammenhang mit aufgedeckten Unregelmäßigkeiten erfolgen grundsätzlich im Datenbanksystem efREporter4. Für weitere Informationen zum Funktionsaufbau des efREporter4 und insbesondere zu grundsätzlichen Aussagen über die zu erfassenden Daten wird auf die Ausführungen im Kapitel 4 verwiesen.

Für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten gegenüber der Europäischen Kommission sowie für in diesem Zusammenhang relevante Grundsatzfragen ist der Aufgabenbereich

² im Erscheinen

„Rechnungsführung“ innerhalb der Verwaltungsbehörde zuständig. Dieser Bereich setzt sich aus dem Personal der in der Förderperiode 2014-2020 als eigenständige Programmbehörde geführte Bescheinigungsbehörde zusammen. Diese war bereits in den vergangenen Förderperioden für die Meldungen über Unregelmäßigkeiten zuständig. Der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernimmt die Koordinierung der Meldungen der Bewilligungsstellen, Plausibilitätsprüfungen und die Einstellung der Meldungen in die Datenbank IMS sowie die Weiterleitung der Meldungen über das Bundesministerium der Finanzen an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung. Als Grundlage für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten dient der sich bereits in den vorangegangenen Förderperioden bewährte und geprüfte „Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“³. Dazu wurde dieser an die aktuellen Rechtsvorschriften angepasst. Der Informationsfluss der Meldungen von der meldenden Stelle bis hin zum Europäischen Betrugsbekämpfungsamt ist dem Workflow im Leitfaden zu entnehmen. Der Leitfaden benennt bzw. erläutert die einschlägigen Rechtsgrundlagen und Definitionen und beschreibt die einzelnen Schritte der Berichts- und Dokumentationspflichten und Prüfungshandlungen. Der Leitfaden sieht auch vor, dass bei den meldenden Stellen Prüfungen im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unregelmäßigkeitsmeldungen vorgenommen werden können. Grundsätzlich entsprechen die Verfahren in der Förderperiode 2021–2027 denen der vorherigen Förderperiode.

[2.1.2.2.5 Bestätigung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Verbuchung von Ausgaben \(Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe e\)\)](#)

Im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge bestätigen die Zwischengeschalteten Stellen gegenüber der Verwaltungsbehörde, dass die zum maßgeblichen Stichtag im Datenbanksystem efREporter4 erfassten Ausgaben förderfähig sowie recht- und ordnungsmäßig verbucht worden sind. Zur Verbuchung der Ausgaben im Datenbanksystem wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4 verwiesen, auf das Verfahren der Ausgabenbestätigung an sich wird unter Punkt 3.1.3.1 näher eingegangen.

Darüber hinaus erklärt die Verwaltungsbehörde im Rahmen der nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f) Verordnung (EU) 2021/1060 jährlich einzureichenden Verwaltungserklärung, dass die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben anwendbarem Recht entsprechen und entsprechend ihrem festgelegten Zweck verwendet wurden. Nähere Ausführungen zur Verwaltungserklärung sind dem nachfolgenden Punkt zu entnehmen.

³ im Erscheinen

2.1.2.2.6 Erstellung einer Verwaltungserklärung gemäß dem Muster in Anhang XVIII (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f))

Gemäß Artikel 98 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Mitgliedstaat bis zum 15. Februar eines Jahres eine jährliche Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

Jede Programmbehörde hat dabei folgende Berichtspflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

Tabelle 1: Jährliche Rechnungslegung - Berichtspflichten der EU-Behörden

Behörde	Art der Berichterstattung	Rechtsgrundlage
Verwaltungsbehörde/ Aufgabenbereich Rechnungsführung	Verwaltungserklärung	Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f); Muster in Anhang XVIII Verordnung (EU) 2021/1060
	Rechnungslegung	Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b); Muster in Anhang XXIV Verordnung (EU) 2021/1060
Prüfbehörde	Bestätigungsvermerk	Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a) mit den Inhalten aus Artikel 63 Absatz 7 EU-Haushaltsordnung; Muster in Anhang XIX Verordnung (EU) 2021/1060
	Kontrollbericht	Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 5 Buchstabe b) mit den Inhalten aus Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b) EU-Haushaltsordnung; Muster in Anhang XX Verordnung (EU) 2021/1060

Gemäß Artikel 98 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 deckt die Rechnungslegung das gesamte Geschäftsjahr ab, d. h. die Rechnungslegung auf das abgelaufene Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni (vgl. Artikel 2 Nummer 29 Verordnung (EU) 2021/1060). Die durch die Programmbehörden jeweils zu erstellenden Teile sollen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ineinandergreifen. Daher ist zur Sicherstellung des geordneten Jahresabschlusses eine enge zeitliche Koordination zwischen den

Beteiligten erforderlich. Dafür werden in den kontinuierlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen entsprechende Fristen untereinander vereinbart.

Nachfolgend werden die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Erstellung der Verwaltungserklärung benannt und näher beschrieben. Detailliertere Ausführungen zur Erstellung der Rechnungslegung im Rahmen des Aufgabenbereichs Rechnungsführung sind den Ausführungen unter 3.1.3 zu entnehmen.

Für die Verwaltungserklärung wird das Muster gemäß Anhang XVIII Verordnung (EU) 2021/1060 verwendet.

Bei jedem Rechnungsabschluss erklärt die Verwaltungsbehörde demnach, dass

- die Informationen im Einklang mit Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Rechnungslegung ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und genau sind sowie
- die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht entsprechen und ihrem festgelegten Zweck entsprechend verwendet wurden.

Darüber hinaus bestätigt die Verwaltungsbehörde, dass

- die im abschließenden Prüfbericht und im abschließenden Kontrollbericht zum Geschäftsjahr festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung angemessen behandelt wurden,
- die Ausgaben, für die die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit noch nicht abgeschlossen ist, in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt wurden, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist; sie werden möglicherweise in einen Zahlungsantrag in einem nachfolgenden Geschäftsjahr aufgenommen,
- die Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und die Fortschritte des Programms verlässlich sind,
- wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden und dass diese die diesbezüglich festgestellten Risiken berücksichtigen und
- dass keine das Ansehen betreffende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zurückgehalten wurden.

Zu diesem Zwecke hat die Verwaltungsbehörde ein Modul zur Rechnungslegung im efREporter4 programmiert. Die Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen prüfen im vorgegebenen Umfang jedes Vorhaben beginnend mit der Antragstellung und Bewilligung über die fortlaufende Vorhabenbegleitung bis hin zu etwaigen Korrekturverfahren und erfassen die entsprechenden Daten vollständig im efREporter4. Nur Angaben aus dem efREporter4 fließen in das Modul zur Erstellung der Rechnungslegung ein. Zudem müssen im System u. a. zwingend auch Angaben zu Verwaltungsprüfungen eingetragen werden. Diese werden im Rahmen der Erstellung der Verwaltungserklärung im Hinblick auf etwaig noch zu berücksichtigende Korrekturen ausgewertet und überprüft.

Daneben gibt es einen Buchungsschlüssel, um vorläufige Feststellungen im System festzuhalten. Die Buchungen mit diesem Schlüssel können nur von der Verwaltungsbehörde selbst vorgenommen werden und unterliegen einem gesonderten Monitoring. Somit wird sichergestellt, dass Ausgaben, die sich noch in laufender Prüfung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit befinden, nicht mit in die Rechnungslegung aufgenommen werden.

Die Verwaltungsbehörde und ihre Zwischengeschalteten Stellen führen unterjährig eigene Prüfungen durch. Die Ergebnisse werden entsprechend berücksichtigt. Zudem wertet die Verwaltungsbehörde kontinuierlich Ergebnisse aus den System- und Stichprobenprüfungen der Prüfbehörde (insbesondere die abschließenden Prüfberichte) und die Unregelmäßigkeitsmeldungen an das Europäische Betrugsbekämpfungsamt OLAF aus. Die Verwaltungsbehörde leitet anlassbezogen geeignete Maßnahmen ein. Die Prüffeststellungen anderer nationaler und europäischer Kontrollbehörden, wie zum Beispiel die des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt und des Auditbereichs der Europäischen Kommission, werden ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde ausgewertet und berücksichtigt. Dabei ist aber anzumerken, dass diese im Regelfall nicht direkt die EU-rechtlichen Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem prüfen, sondern anderen rechtlichen Maßstäben unterworfen sind. Dennoch können sich daraus indirekte Hinweise auf das Funktionieren des geprüften Systems ergeben, die Abhilfemaßnahmen seitens der Verwaltungsbehörde zur Folge haben können.

Ergeben sich aus dem Vorgenannten Korrekturbedarfe, die in der jeweiligen Rechnungslegung noch zu berücksichtigen sind, stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die entsprechenden Korrekturbuchungen im Datenbanksystem vorgenommen werden.

Zu jeder Verwaltungserklärung wird ein interner Prüfvermerk verfasst.

2.1.2.2.7 Risikobasierte und den schriftlich festgestellten Risiken angemessene Verwaltungsüberprüfungen (Artikel 74 Absatz 2))

Die Verwaltungsbehörde regelt mit dem Erlass für Verwaltungsüberprüfungen⁴ auch Mindeststandards für die Risikoanalyse zur Festlegung eines angemessenen Prüfumfanges der risikobasiert durchzuführenden Verwaltungsüberprüfungen (Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen) gemäß Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060. Diese Mindeststandards betreffen:

- Festlegung eines Bewertungsstichtages bzw. –zeitraums für die Risikoanalyse und Vorhabenauswahl sowie deren jährliche Überprüfung,
- Vorgaben zur detaillierten Beschreibung der Merkmale der Förderprogramme unter Berücksichtigung grundsätzlicher Risikofaktoren,

⁴ im Erscheinen

- Einschätzung des Risikopotentials des Förderprogramms und Festlegung des Stichprobenumfangs,
- Kombination einer risikobasierten Stichprobenauswahl mit einer Zufallsstichprobe und Ergänzung anlassbezogener Prüfungen,
- Dokumentation der Risikoanalyse und Stichprobenauswahl.

2.1.2.2.8 Funktionelle Unabhängigkeit, wenn die Verwaltungsbehörde selbst Begünstigte ist (Artikel 74 Absatz 3)

In der Förderperiode 2021-2027 wird die Verwaltungsbehörde selbst keine Begünstigte sein.

2.1.2.3 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c) Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses gemäß Artikel 75

Die Verwaltungsbehörde hat den Vorsitz des Begleitausschusses inne. Die Mitgliederstruktur, das Stimmrecht und der Sitzungsrhythmus sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise sind in der Geschäftsordnung geregelt, welche auf der zentralen Programmwebseite veröffentlicht ist. Die Verwaltungsbehörde unterstützt die Arbeit des Begleitausschusses, indem sie ihm rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung stellt, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt (z. B. Auswahlkriterien, Programmänderungen). Sämtliche Unterlagen, die dem Begleitausschuss zur Verfügung gestellt werden, sind auf der zentralen Programmwebseite öffentlich zugänglich. Zudem sorgt die Verwaltungsbehörde für die Gewährleistung des Follow-ups der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses, insbesondere durch ein Bekanntmachen auf der zentralen Programmwebseite.

Zur Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses fördert die Verwaltungsbehörde mit Mitteln der Technischen Hilfe das Kompetenzzentrum der Wirtschafts- und Sozialpartner, dem auch die Umweltpartner angehören. Das WiSo-Kompetenzzentrum soll dazu beitragen, das Partnerschaftsprinzip in Sachsen-Anhalt erfolgreich umzusetzen. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses tagt im Vorfeld der sogenannte WiSo-Beirat, zu dem bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsbehörde oder der Landesverwaltung eingeladen werden, um die Anliegen der WiSo-Partner zu erörtern. Nähere Informationen zur Arbeit des WiSo-Kompetenzzentrums bietet der eigene Internetauftritt⁵.

2.1.2.4 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d) Aufsicht über die Zwischengeschalteten Stellen

Die Verwaltungsbehörde lässt sich über die Maßnahmenbögen anzeigen, welche Zwischengeschaltete Stelle für welche Fördermaßnahmen zuständig ist. Die Maßnahmenbögen beinhalten darüber hinaus

⁵ https://www.ovgu.de/Forschung/Beratung/Forschungsf%C3%B6rderung/WiSo_Kompetenzzentrum-p-119764.html

wesentliche Informationen zur Ausgestaltung des Förderverfahrens und müssen von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Des Weiteren bilden die zwischen den Fachressorts und den Bewilligungsstellen abgeschlossenen Verträge bzw. die jeweiligen Aufgabenübertragungserlasse eine wichtige Grundlage zur Konkretisierung des Aufgabenkatalogs der Zwischengeschalteten Stellen. Die genannten Dokumente räumen der Verwaltungsbehörde ebenso die Möglichkeit ein, sich bei Bedarf jederzeit über Umsetzungsfragen informieren zu lassen. Dieses Steuerungsinstrument greift vor allem im Bereich des EFRE/JTF.

Um den Informationsfluss zwischen Verwaltungsbehörde und Zwischengeschalteten Stellen zusätzlich zu unterstützen, werden je Zwischengeschalteter Stelle Koordinatorinnen und Koordinatoren eingesetzt, die als Schnittstelle zu den Fachbereichen in den jeweiligen Einrichtungen fungieren. Sie haben unter anderem folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde, einschließlich Bearbeitung von Anfragen und Arbeitsaufträgen der Verwaltungsbehörde,
- Weiterleitung aller relevanter Erlasse, Entscheidungen und Informationen der Verwaltungsbehörde,
- Vertretung der jeweiligen Einrichtung in den Gremien.

Zudem führt die Verwaltungsbehörde ein begleitendes Monitoring mit Blick auf die Umsetzung des Programms durch.

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet regelmäßig über die Ergebnisse des Monitorings. Im Vorfeld einer Sitzung des Begleitausschusses wird in bewährter Weise die Interministerielle Arbeitsgruppe und der Beirat der Wirtschafts- und Sozialpartner, dem auch die Umweltpartner angehören, damit befasst. Bei niedrigen Umsetzungsständen werden die zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren im Rahmen dieser Gremien anlassbezogen um Stellungnahme zu Ursachen und eingeleiteten Gegenmaßnahmen gebeten.

Damit zur Erfüllung der Berichtspflichten belastbare Datengrundlagen zu den jeweiligen Stichtagen zur Verfügung stehen, wird die Verwaltungsbehörde dem Monitoring/der Kontrolle der Plausibilität der Datengrundlage besonderes Augenmerk widmen. Dies dient auch zur Kontrolle der von den Zwischengeschalteten Stellen erfassten Daten. Zur Herstellung und Beibehaltung der Datenqualität werden sich Verwaltungsbehörde und Zwischengeschaltete Stelle im regelmäßigen Austausch befinden.

Darüber hinaus führt die Verwaltungsbehörde eigene Maßnahmen der Qualitätssicherung durch. Nähere Ausführungen dazu enthält Kapitel 2.1.4.

2.1.2.5 Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu jedem Vorhaben, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Anhang XVII notwendig sind, sowie Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer

Die Verwaltungsbehörde nutzt für die elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten das Datenbanksystem efREporter4. Dieses System entspricht den Anforderungen aus Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060. Der efREporter4 bildet zusammen mit dem efDialog Sachsen-Anhalt einen IT-Systemverbund. Detaillierte Aussagen hierzu können Kapitel 4 entnommen werden.

2.1.3 Falls zutreffend, Spezifizierung je zwischengeschaltete Stelle jeder von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktion und Aufgabe, Benennung der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung. Auf die einschlägigen Unterlagen (schriftliche Vereinbarungen) soll verwiesen werden.

Entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Verwaltungsbehörde unter ihrer Gesamtverantwortung verschiedene Aufgaben an Zwischengeschaltete Stellen übertragen. Diese Stellen wurden in Kapitel 1.3.2 konkret aufgeführt.

Die Maßnahmenbögen definieren die zentralen Stellen, die die Aufgaben zur Umsetzung eines Systems wahrnehmen. Durch ein gesondertes Ernennungsschreiben werden die Zwischengeschalteten Stellen durch die Verwaltungsbehörde im strukturfondsrechtlichen Sinne offiziell benannt. Grundlage für die Beauftragung der Zwischengeschalteten Stellen im engeren Sinne bilden die zwischen den Fachressorts und den Bewilligungsstellen abgeschlossenen Verträge bzw. die jeweiligen Aufgabenübertragungserlasse.

Die Zwischengeschalteten Stellen sind für die Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung von Vorhaben zuständig. Auf Antragsebene umfasst die Übertragung alle Aufgaben im Rahmen der Prüfung, Bearbeitung und Bewilligung der von den Antragstellern eingereichten Unterlagen. Auf Durchführungsebene umfasst die Übertragung alle Aufgaben der Begleitung der Vorhaben und deren Prüfung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060. Demzufolge umfassen Überprüfungen dabei ausweislich Artikel 74 Absatz 2 dieser Verordnung risikobasierte Verwaltungsüberprüfungen der von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Die Prüfungen auf Durchführungsebene finden u. a. in Form von Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen – einschließlich Prüfungen der öffentlichen Auftragsvergabe – statt. Abweichend davon kann der technische Prozess der Auszahlung an den Begünstigten durch ein Ressort, z. B. einen Fachbereich

eines Ministeriums, erfolgen, sofern die auszahlende Stelle lediglich den technischen Vorgang der Auszahlung vollzieht und die Prüfung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060 aber weiterhin durch die Zwischengeschaltete Stelle durchgeführt wird.

Zunächst werden im Folgenden die beiden Zwischengeschalteten Stellen Landesverwaltungsamt und Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorgestellt. Bei diesen handelt es sich um bewährte, erfahrene Bewilligungsstellen, die das Land bereits in den vergangenen Förderperioden mit diesen Aufgaben betraut hatte. Sie verfügen somit über langjährige Erfahrungen im Strukturfondsbereich. Anschließend werden weitere fondsspezifische Zwischengeschaltete Stellen dargestellt.

2.1.3.1 Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Gemäß Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als rechtlich selbständige Förderbank hat das Land Sachsen-Anhalt zum 01.03.2023 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Die Investitionsbank setzt als Bewilligungsstelle diverse Förderrichtlinien der Förderperiode 2021-2027 um. Für die Aufgabenübertragung an die Investitionsbank und die Festlegung der Zuständigkeiten werden entsprechende Verträge geschlossen. Der Abschluss der Verträge erfolgt durch das für das zu übertragende Förderprogramm zuständige Fachressort. Grundlage hierfür bildet ein innerhalb der Landesverwaltung sowie mit der Investitionsbank abgestimmter Mustervertrag.

2.1.3.2 Landesverwaltungsamt

Die Aufgabenübertragung innerhalb der Landesverwaltung erfolgt unter Berücksichtigung der dienst- und fachaufsichtlich geregelten Zuständigkeiten. Die Aufgabenübertragung an das Landesverwaltungsamt erfolgt per Erlass durch die Verwaltungsbehörde (im Bereich EFRE/JTF) bzw. durch die richtlinienverantwortlichen Ressorts (ESF+). Sofern die Aufgabenübertragung durch Erlass der Verwaltungsbehörde erfolgt, setzt dies die vorherige Abstimmung des Fachressorts mit dem Landesverwaltungsamt zur Ermittlung des Personalbedarfs (Anzahl, Anforderungsprofil) voraus.

2.1.3.3 EFRE/JTF: Umsetzung der Finanzinstrumente

Gemäß EFRE/JTF-Programm werden in der Förderperiode 2021–2027 folgende Finanzinstrumente eingesetzt:

- KMU-Darlehensfonds, (Zwischengeschaltete Stelle: Investitionsbank Sachsen-Anhalt),
- Risikokapitalfonds, (Zwischengeschaltete Stelle: Geschäftsführung der IBG).
- CO₂ Darlehensfonds (Zwischengeschaltete Stelle: Investitionsbank Sachsen-Anhalt)

Strukturfondsrechtliche Voraussetzung für die Einrichtung eines Finanzinstrumentes ist der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 59 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060. Für die

Finanzinstrumente werden jeweils Finanzierungsvereinbarungen geschlossen. In der Finanzierungsvereinbarung sind Bedingungen für die Beiträge aus dem EFRE/JTF-Programm, vorbehaltlich der Einsatzstruktur des Finanzinstrumentes, festgelegt. Inhalt und Aufbau richten sich nach Anhang X Verordnung (EU) 2021/1060. Der Einsatz des Programmbeitrags in die Finanzinstrumente wurde im Rahmen der erstellten Ex-ante-Bewertungen begründet. Die Ex-ante-Bewertungen sind auf der zentralen Programmwebseite veröffentlicht und werden dem Begleitausschuss vorgelegt.

Die Finanzinstrumente sind gemäß Artikel 58 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060 so angelegt, dass auch Unterstützungen aus anderen Programmen, z. B. Zuschüsse oder Produkte aus Finanzinstrumenten anderer unionsrefinanzierter Instrumente, in Anspruch genommen werden können. Hierbei werden die Regeln für staatliche Beihilfen berücksichtigt und eingehalten.

[2.1.3.3.1 Umsetzung des KMU-Darlehensfonds](#)

Die Einrichtung des KMU-Darlehensfonds erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/1060 bei der Investitionsbank. Die Fondsverwaltung übernimmt die Investitionsbank. Die Investitionsbank als Fondsverwalter gewährt Unternehmen aus dem KMU-Darlehensfonds verzinsliche Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln in Innovations- und Wachstumsprozessen. Zielgruppe/Investoren sind KMU, Gründer und Start-ups, soweit ein bankfähiges Geschäftsmodell nachgewiesen wird und das Geschäftsmodell einen ersten Markttest bestanden hat. Dabei kann die Investitionsbank auf eine langjährige Erfahrung bei der Umsetzung von Finanzinstrumenten zurückgreifen.

Die Details der Abwicklung regeln die zwischen der Verwaltungsbehörde und der Investitionsbank entsprechend Artikel 59 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang X Verordnung (EU) 2021/1060 zu verabschiedende Finanzierungsvereinbarung.

[2.1.3.3.2 Umsetzung des Risikokapitalfonds IV](#)

Die Einrichtung des Risikokapitalfonds IV erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/1060 bei der IBG. Mit der Umsetzung des Fonds wurde im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung die bmp Ventures AG im Rahmen eines Vertrags von der IBG beauftragt.

Ziel des Fonds ist die Unterstützung von Finanzierungsanlässen (Gründung, FuE-Aktivitäten, Anpassung und Markteinführung, Wachstumsfinanzierung) durch stille und offene Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Investitionen. Zielgruppe sind junge Unternehmen, Start-ups und Gründungsinteressierte sowie etablierte KMU mit Unternehmenshistorie, welche einen Innovations-

und Wachstumsprozess anstoßen wollen. Die Auswahl der Beteiligungsnehmer erfolgt unter anderem anhand der Regionalen Innovationstrategie (RIS).

Die Details der Abwicklung regeln die zwischen der Verwaltungsbehörde und der IBG entsprechend Artikel 59 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang X Verordnung (EU) 2021/1060 zu verabschiedende Finanzierungsvereinbarung.

2.1.3.3.3 CO₂-Darlehensfonds

In der Förderperiode 2021-2027 tritt ein neues Finanzinstrument hinzu: der CO₂-Darlehensfonds.

Die Einrichtung des CO₂-Darlehensfonds erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/1060 bei der Investitionsbank. Die Fondsverwaltung wird der Investitionsbank im Rahmen eines Vertrags übertragen.

Der Fonds dient der Deckung/Unterstützung der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Vorhaben der Kommunalrichtlinie des Bundes (national finanziertes Zuschussprogramm). Ein Darlehenszweck kann auch unabhängig von der Kommunalrichtlinie des Bundes verfolgt werden. Mit dem Fonds soll die Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung unterstützt werden. Die Zielgruppe/Investoren des Fonds sind Eigentümer öffentlicher Nichtwohngebäude und Infrastrukturen sowie Träger öffentlicher Einrichtungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden. Die geringe Finanzkraft der Kommunen, gemessen an Steuerkraft je Einwohner ist in Sachsen-Anhalt im Bundesvergleich besonders hoch. Da kommunale Pflichtaufgaben Vorrang vor Maßnahmen zur Unterstützung „freiwilliger“ Klimaziele haben, sind Finanzanreize durch den CO₂-Darlehensfonds erforderlich. Dabei kann die Investitionsbank auf eine langjährige Erfahrung bei der Umsetzung von Finanzinstrumenten zurückgreifen.

Die Details der Abwicklung regeln die zwischen der Verwaltungsbehörde und der Investitionsbank entsprechend Artikel 59 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang X Verordnung (EU) 2021/1060 zu verabschiedende Finanzierungsvereinbarung.

2.1.3.4 ESF+: Aufgabenübertragung an die Ressorts

Für das ESF+ Programm des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027 gilt eine dreistufige Organisationsstruktur. Die Verwaltungsbehörde ist die verantwortliche Stelle für die ordnungsgemäße Umsetzung des Programms. Sie bedient sich Zwischengeschalteter Stellen, der Fachressorts, die wiederum Bewilligungsstellen als Zwischengeschaltete Stelle „zweiter Ordnung“ einsetzen (insbesondere die Investitionsbank und das Landesverwaltungsamt).

Über die in den Maßnahmenbögen enthaltenen allgemeinen Informationen hinausgehende Einzelheiten zur Umsetzung durch die Zwischengeschaltete Stelle „zweiter Ordnung“ bzw.

vorgeschalteten Dienstleistern regeln Aufgabenübertragungserlasse, Verträge oder Kooperations- bzw. Rahmenvereinbarungen. Darin werden die übertragenen Aufgabenbereiche konkret beschrieben. „Vertragsschließender“ ist hier das Land, vertreten durch die jeweiligen Ressorts.⁶

Die Ressorts übertragen den Bewilligungsstellen die Abwicklung aller Bewilligungsaufgaben im Rahmen des Förderverfahrens unter der Gesamtverantwortung der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Fachressorts und die Bewilligungsstellen aus. Ausgenommen sind fachliche Aufgaben – wie zum Beispiel die Erstellung von Richtlinien und Programmen sowie die fachliche Aufsicht und die Kontrolle der Zweckmäßigkeit. Diese Zuständigkeit liegt weiterhin bei den Ressorts.

Sofern die Umsetzung von Förderprogrammen innerhalb der richtlinienverantwortlichen Ressorts selbst erfolgt, ist keine über den Maßnahmenbogen hinausgehende Aufgabenübertragung erforderlich. Grundsätzlich sind aus vergangenen Förderperioden in den Ministerien Erfahrungen mit der Umsetzung von ESF+-Mitteln vorhanden. Insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen Förderprogrammen unterstützt die Verwaltungsbehörde zusätzlich die Ressorts bei Bedarf.

2.1.4 Gegebenenfalls Verfahren zur Überwachung der von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen und Aufgaben

Um die auf die Zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben überwachen zu können, besteht zwischen der Verwaltungsbehörde und den mit den Aufgaben betrauten Zwischengeschalteten Stellen ein Berichts- sowie ein Monitoringsystem.

Zum einen müssen die Bewilligungsstellen auf Aufforderung entsprechend den Vereinbarungen des Vertrags oder des Aufgabenübertragungserlasses über ihre Aufgabenerfüllung/Leistungserbringung berichten.

Zum anderen erzeugt die Verwaltungsbehörde aus der Datenbank efREporter4 ausgewählte Standardberichte. Diese werden regelmäßig erstellt und stehen den Zwischengeschalteten Stellen und Ressorts zur Verfügung. Hierzu gehört auch eine gesonderte Auswertung im Sinne eines „Frühwarnsystems“, um bezogen auf sich abzeichnende Verfehlungen zu den angestrebten finanziellen und materiellen Zielwerten der Programme rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen

⁶Zu verweisen ist dabei in einem weiteren Sinne noch auf das Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit. Dieses übernimmt bei einigen Förderprogrammen, die in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt werden (zum Beispiel Regio Aktiv und BRAFO), im Sinne eines Dienstleisters den Vorgang der Leistungsbeschaffung am Arbeitsmarkt, das heißt, die Durchführung des Vergabeverfahrens, die Zuschlagerteilung sowie den Vertragsabschluss. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesagentur/Agenturen für Arbeit werden in Kooperations- und Rahmenvereinbarungen zwischen dem richtlinienverantwortlichen Ressort Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der Bundesagentur für Arbeit geschlossen.

einleiten zu können. Diese Standardberichte dienen der Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Programme auf Ebene der Prioritätsachsen, der spezifischen Ziele sowie einzelner Aktionen und Teilaktionen so vor allem hinsichtlich des Vergleichs der Plan- mit den Bewilligungs- (Soll) und Zahlungs-(Ist)werten. Dies ist insbesondere erforderlich, um belastbare Aussagen zur Einhaltung der Untergrenze nach n+3 bzw. n+2 zur Verfügung zu haben; die noch disponiblen Mittel zu ermitteln sowie Zahlungsvorausschätzungen zu treffen.

Die Daten werden zusätzlich auch für die Zuständigkeitsbereiche der Ressorts entsprechend den jeweiligen Finanzplanebenen aufbereitet. Damit können diese sich einen Überblick über den Umsetzungsstand ihrer Förderprogramme verschaffen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen wie zum Beispiel Aufstockung des Mittelvolumens durch einen Umschichtungsantrag oder Maßnahmen zur Verbesserung des Mittelabflusses oder der Zielwerterreichung der zu erfüllenden Indikatoren einleiten.

Auf Grundlage dieser Daten führt die Verwaltungsbehörde ein regelmäßiges Monitoring zum Programm durch und überwacht damit zugleich die finanzielle und anhand der Indikatoren auch die materielle Durchführung und Umsetzung durch die Zwischengeschalteten Stellen. Sollten im Falle von sich abzeichnenden Verfehlungen die bis dahin ergriffenen Abhilfemaßnahmen aus Sicht der Verwaltungsbehörde nicht ausreichen, behält sie sich vor, gegebenenfalls einen Umschichtungsvorschlag und erforderlichenfalls den Vorschlag zu einer Programmänderung unter Einbindung aller erforderlichen Gremien zu unterbreiten. Damit soll im Sinne eines Frühwarnsystems ein eventuell drohender Mittelverfall infolge der n+3- bzw. n+2-Regelung frühzeitig verhindert werden.

In Ergänzung dazu ist vorgesehen, ressortspezifische Auswertungen, welche Vorhabensdaten laut efREporter4 betreffen bei Bedarf an die Koordinatorinnen und Koordinatoren zu übermitteln.

Gleichzeitig haben die Bearbeiter im efREporter4 die Möglichkeit, die den im efREporter4 programmierten Berichten/Datenbankabfragen zugrundeliegenden Datensätze täglich entsprechend ihrer Zuständigkeit auf Ebene der Vorhaben und Förderebene im efREporter4 einzusehen. Damit stehen den EU-Behörden sowie allen Programm umsetzenden Stellen im Land die für die Begleitung, Bewertung und Überprüfung erforderlichen Daten aktuell zur Verfügung. Die Standardberichte stehen im Excel-Datenformat zur Verfügung. Damit wird den Nutzern die Möglichkeit gegeben, auch individuelle Auswertungen vorzunehmen.

Zur Herstellung und Beibehaltung der Datenqualität der im efREporter4 vorzufindenden Daten wird ein regelmäßiges Monitoring der Verwaltungsbehörde auf Vorhabensebene hinsichtlich der Überprüfung der Plausibilität der Daten unter Einbindung der Zwischengeschalteten Stellen erfolgen. Dieses Monitoring fokussiert sich insbesondere auf Daten, welche Gegenstand einer Berichtspflicht sind.

Überdies behält sich die Verwaltungsbehörde ein anlassbezogenes Monitoring vor. Dieses bezieht sich auf Vorhaben, welche sich als nachfrage- und prüfbedürftig darstellen.

Um sicherzustellen, dass die Zwischengeschalteten Stellen die an sie übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und sie selbst ihrer Verantwortung gerecht werden kann, hat die Verwaltungsbehörde per Erlass Mindeststandards zur Durchführung von Prüfungen zur Vorhabenauswahl, Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen⁷ sowie zur Dokumentation der Prüfungen erlassen. Damit sollen in bisher bewährter Weise einheitliche Standards für die Umsetzung der auf die Zwischengeschalteten Stellen übertragenen Prüfmaßnahmen vorgegeben werden.

Darüber hinaus überzeugt sich die Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung davon, dass die Zwischengeschalteten Stellen die an sie übertragenen Aufgaben (einschließlich der von diesen Stellen durchgeführten Prüfmaßnahmen) vereinbarungsgemäß erfüllen und die beteiligten Stellen die Leitfäden, Erlasse, Arbeitsanweisungen u. a. Vorgaben der Verwaltungsbehörde korrekt umsetzen. Diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Verwaltungsbehörde können zum Beispiel sein:

- Systemanalysen der Zwischengeschalteten Stellen in Form von Arbeitsgesprächen,
- Prüfungen zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorhabenakten (Aktenprüfungen),
- Querschnittsprüfungen zu ausgewählten Themen.

Zur Überwachung können Auswertungen der durch die Zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Prüfungen erstellt werden. Nach Analyse der Auswertung können bei Bedarf entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden.

2.1.5 Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird

Bei dem Risikomanagementsystem der Verwaltungsbehörde handelt es sich nicht um ein für die gesamte Förderperiode „abgeschlossenes“ System, sondern um ein „dynamisches“ System, das Änderungen und Anpassungen unterworfen ist, um die „Schlüssigkeit“ und die Reduzierung bzw. Vermeidung von möglichen Risiken dauerhaft zu gewährleisten. Erstmals kam es in der Förderperiode 2014-2020 zum Einsatz und soll nun weitergeführt werden.

Die Verwaltungsbehörde prüft alle Arbeitsanweisungen/Erlasse für die Zwischengeschalteten Stellen regelmäßig auf ihre Aktualität, um die exakte Aufgabenübertragung auf die Zwischengeschalteten Stellen sicherzustellen. Bei Änderungen innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden sie

⁷ im Erscheinen

angepasst und neu veröffentlicht. Die Zwischengeschalteten Stellen haben für die Umsetzung der darin getroffenen Regelungen Sorge zu tragen.

Für das System der Maßnahmenbögen gilt, dass die Ministerien die Pflicht haben, bei allen Änderungen von sich aus zeitnah eine Aktualisierung an den Bögen vorzunehmen und diese bei der Verwaltungsbehörde zur Bestätigung einzureichen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsbehörde Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Zwischengeschalteten Stellen durchführen.

Um die „Schlüssigkeit“ des Risikomanagementsystems während der gesamten Förderperiode zu gewährleisten, wird die Verwaltungsbehörde folgendes Verfahren anwenden:

a) Anlassbezogen werden alle kritischen Prüfungsergebnisse durch die Verwaltungsbehörde dahingehend analysiert, ob und welche Anpassungen am Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie am Risikomanagementsystem erforderlich sind; ggf. werden geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Dazu gehört auch, dass bei kritischen Bewertungen von Systemen infolge von Prüfungen oder bei betrugsrelevanten Unregelmäßigkeitsmeldungen bzw. zahlungsantragsrelevanten Beschwerden die Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung entsprechend überprüft und ggf. hinsichtlich der Verbesserung ihrer Wirksamkeit, zum Beispiel durch Einführung neuer oder weiterer Kontrollen oder sogar durch die Erstellung eines Aktionsplans, überarbeitet wird.

Auch bei Einrichtung neuer Systeme (zum Beispiel durch Einbeziehung neuer Förderprogramme oder -inhalte in die Programme, durch Beauftragung neuer Bewilligungsstellen) und/oder Einführung neuer Verfahren wird die Verwaltungsbehörde anlassbezogen eine erneute Bewertungsrunde des Betrugsrisikos durchführen und gegebenenfalls das Risikomanagementsystem entsprechend anpassen.

b) Sollten anlassbezogene Bewertungen nicht erforderlich sein, wird die Verwaltungsbehörde turnusmäßig das Risikomanagementsystem einer kritischen Überprüfung unterziehen und dahingehend bewerten, ob es allen Anforderungen weiterhin adäquat entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, werden auch entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Über das Ergebnis dieser Überprüfung wird ein Vermerk angefertigt.

c) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde verfügen über fundierte Kenntnisse der Inhalte der Programme als auch des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie über umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung der EU-Strukturfonds. In den wöchentlichen internen Beratungen können ohne Zeitverzug aufgetretene Probleme des Verwaltungs- und Kontrollsystems und die entsprechenden Reaktionen darauf erörtert werden.

Damit wird sichergestellt, dass flexibel auf eventuell auftretende Risiken reagiert werden kann und ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

Im Rahmen des Risikomanagements hat die Verwaltungsbehörde, wie bereits erwähnt, folgende Dokumente erarbeitet, die weitere Informationen und Maßnahmen beschreiben:

- Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027,
- Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027,
- Beschreibung der bestehenden Regelungen zum Beschwerdemanagement gemäß Artikel 69 Absatz 7 Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027.

In den Dokumenten zum Risikomanagement befindet sich auch eine Beschreibung der Anwendung des Selbstbewertungsinstruments⁸ durch die Verwaltungsbehörde.

Die geförderten Vorhaben unterliegen einer Vielzahl von Kontrollen durch die Zwischengeschalteten Stellen, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde. Daneben sind Prüfungen durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof möglich. Damit wird das Entdeckungsrisiko erhöht und das Betrugsrisiko reduziert.

Die Verwaltungsbehörde hat eine Beschreibung der bestehenden Regelungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Programme EFRE/JTF und ESF+ erarbeitet, um auf das Thema Interessenkonflikte aufmerksam zu machen und zur Prävention beizutragen. Daneben hat die Verwaltungsbehörde Eigenerklärungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Vorhabenauswahl sowie bei Auftragsvergaben veröffentlicht. Zu den wesentlichen Risikobereichen gehört die Auftragsvergabe, auf die in der Risikoanalyse ein großes Augenmerk gerichtet wird.

Das Verfahren für die Ermittlung und Meldung von Unregelmäßigkeiten ist im „Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“⁹ geregelt.

⁸ im Erscheinen

⁹ im Erscheinen

2.1.6 Organigramm der Verwaltungsbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu etwaigen anderen Stellen oder Abteilungen (intern oder extern), die Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75 übernehmen

Das Organigramm der Verwaltungsbehörde innerhalb des Finanzministeriums sowie die Spezifizierung der Aufgaben (Geschäftsverteilungsplan) sind in der jeweils geltenden Fassung im Intranet des Finanzministeriums hinterlegt und können bei Bedarf vorgelegt werden.

Die Verwaltungsbehörde unterhält zu verschiedenen internen oder externen Abteilungen Beziehungen, die Aufgaben und Funktionen der Artikel 72 bis 75 Verordnung (EU) 2021/1060 übernehmen. Dies sind einerseits die bereits dargestellten Zwischengeschalteten Stellen (einführend Kapitel 1.3.2 und ausführlich dazu Kapitel 2.1.3). Andererseits sind in dieser Hinsicht zusätzlich für den EFRE/JTF die verschiedenen richtlinienverantwortlichen Ressorts als externe Abteilungen zu nennen. Diese sind gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien die fachlich zuständigen Stellen, die die Richtlinien oder Fördergrundsätze für die Umsetzung der Maßnahmen der Programme erarbeiten. Denn die Richtlinien oder Grundsätze für die Förderung werden immer von dem jeweiligen Fachbereich des zuständigen Ministeriums verantwortet. Gleichwohl ist es den Ministerien beim EFRE/JTF verwehrt, Förderanträge zu bewilligen.

Eine besondere Rolle unter den richtlinienverantwortlichen Ressorts nimmt die Stabsstelle Strukturwandel im Bereich des JTF ein. Die in der Staatskanzlei angesiedelte Stabsstelle nimmt eine Koordinierungsfunktion der landespolitischen Aktivitäten im Bereich des Strukturwandels – und damit inbegriffen sind auch Maßnahmen aus dem JTF – wahr.

2.1.7 Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde (einschließlich Informationen über alle geplanten Auslagerungen und deren Ausmaße, falls zutreffend)

Der Verwaltungsbehörde werden für die Umsetzung ihrer Kernaufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verausgabung zugewiesen. Diese Ausgaben werden refinanziert nach den Regeln für die Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 3,5 Prozent (EFRE) beziehungsweise 4 Prozent (ESF+ und JTF) auf die jeweils im Zahlungsantrag je Prioritätsachse abgerechneten Gesamtausgaben.

Für die Aufgaben der Verwaltungsbehörde zur Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung gemäß Artikel 36 Verordnung (EU) 2021/1060 ist für jeden Fonds der jeweilige Anteil an der Gesamtmittelzuweisung im Finanzierungsplan jedes Programms (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g) Verordnung (EU) 2021/1060) festgelegt.

Die Finanzierung der Zwischengeschalteten Stellen erfolgt gemäß Vertrag bzw. Aufgabenübertragungserlass über Landesmittel, die nicht über die Technische Hilfe refinanziert werden.

3. FÜR DEN AUFGABENBEREICH

„RECHNUNGSFÜHRUNG“ ZUSTÄNDIGE STELLE

3.1 Status und Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle

3.1.1 Status der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und gegebenenfalls Stelle, der sie angehört

Gemäß Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 kann der Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 betrauen.

Die Verwaltungsbehörde übernimmt diesen Aufgabenbereich. An die Verwaltungsbehörde wurde die in der Förderperiode 2014 – 2020 noch als eigenständige Programmbehörde geführte Bescheinigungsbehörde organisatorisch als fachlich und funktionell unabhängiger Teilbereich – insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten im Rahmen der vorangegangenen Förderperioden - angegliedert. So sollen Verfahren und Abläufe optimiert und gegebenenfalls zukünftig, insbesondere nach Abschluss der Förderperioden ab 1994 bis 2013, Synergieeffekte erzielt werden. Da sich das in der Förderperiode 2014 – 2020 eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem der Bescheinigungsbehörde, in deren Zuständigkeit u. a. die Erstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegungen für den EFRE und den ESF fällt, bewährt hat, wurde entschieden, den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ sowohl für den EFRE/JTF und den ESF+ auf diesen Referatsteil der Verwaltungsbehörde zu übertragen und die eingerichteten Verfahren grundsätzlich fortzuführen.

3.1.2 Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 zuständigen Stelle

Verwaltungsbehörde nimmt u. a. alle Aufgaben wahr, welche Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 der Stelle, die den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernimmt, zuweist.

Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Aufgabenbereichs die nachfolgenden Aufgaben übernommen:

- Übermittlung der Vorausschätzungen des Betrags, für den im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr Zahlungsanträge eingereicht werden, gemäß Artikel 69 Absatz 10 Verordnung (EU) 2021/1060 zum 31. Januar und zum 31. Juli;
- Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an die Europäische Kommission bzw. das Europäische Betrugsbekämpfungsamt (OLAF) gemäß Artikel 69 Abs. 12 i. V. m. Anhang XII der o. a. Verordnung sowie
- Koordinierung der Haushaltsaufstellung, -durchführung und -rechnung im Zusammenhang mit den EFRE (einschließlich JTF) und ESF+-Mittel im Landeshaushalt und Übertragung dieser Mittel zur Bewirtschaftung an die jeweiligen mittelbewirtschaftenden Stellen.

Die mit dem Aufgabenbereich zusammenhängenden Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten sind grundsätzlich identisch mit denen der Bescheinigungsbehörde in der Förderperiode 2014 - 2020. Die Bescheinigungsbehörde wurde regelmäßig einer Prüfung durch die Prüfbehörde unterzogen worden; die Verfahren wurden mit der Kategorie „1“ bewertet.

3.1.3 Beschreibung, wie die Arbeit organisiert wird (Arbeitsabläufe, Verfahren, interne Abteilungen), welche Verfahren und wann diese angewendet werden, wie sie überwacht werden usw.

Folgende Tätigkeiten werden ausgeführt, um die durch einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgegebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der „Rechnungsführung“ zu erfüllen:

- Entwicklung und Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aufgabenbereich der Rechnungsführung,
- Erstellung, Anpassung und Weiterentwicklung von Erlassen, Verfahrensvermerken und Arbeitsanweisungen bezogen auf die Verfahren zur Erstellung von Zahlungsanträgen, zur Bestätigung von Ausgaben, zur Erstellung der Rechnungslegungen, zur Durchführung eigener und Begleitung von Prüfungen der Prüfbehörde und zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten,
- Erstellung, Prüfung, Bescheinigung und Übermittlung der gemäß Artikel 91 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Anhang XXIII und den internen Leitfäden zu erarbeitenden Zahlungsanträge,
- Erstellung, Prüfung, Bescheinigung und Übermittlung der gemäß Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Anhang XXIV und den internen Leitfäden zu erarbeitenden jährlichen Rechnungslegung,
- Begleitung und Bewertung der Ergebnisse von System- und Vorhabensprüfungen der Prüfbehörde,
- Analyse und Monitoring der Prüfungsergebnisse der nationalen und europäischen Prüfinstanzen im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegungen,
- Entscheidung über Sperrung/Freigabe von Buchungen/Vorhaben oder Finanzplanebenen im efREporter4 für die Aufnahme in Zahlungsanträge und in die Rechnungslegungen,

- Annahme der über den Bund eingegangenen Zahlungen der Europäischen Kommission (u. a. Prüfen und Anordnen),
- Erstellung, Prüfung und Übermittlung der Vorausschätzung des Betrags, für den im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr Zahlungsanträge eingereicht werden gemäß Artikel 69 Absatz 10 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Anhang VIII,
- Durchführung eigener Prüfungen (bei Bedarf auch vor Ort) bezogen auf die Anwendung der „Verfahrenshinweise zur Bestätigung von Ausgaben im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanträgen gegenüber der Europäischen Kommission“ und des „Leitfadens zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“,
- Berichterstattung über Unregelmäßigkeitsmeldungen gemäß Artikel 69 Absatz 12 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Anhang XII, darunter:
 - Koordination des Verfahrens der Unregelmäßigkeitsmeldungen,
 - Berichterstattung an das Betrugsbekämpfungsamt (OLAF)/die Europäische Kommission (über das Bundesministerium der Finanzen),
- Mitwirkung bei der Verwaltung der EU-Mittel des EFRE, des ESF+ und des JTF im Landeshaushalt (Planung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie Zuweisung der Mittel an die mit der Umsetzung der Mittel beauftragten Stellen im Rahmen der Haushaltsaufstellung, Haushaltsausführung und Haushaltsrechnung),
- Vertretung in den Gremien des Landes, des Bundes und gegenüber den Europäischen Institutionen,
- Planung und Koordination der Tätigkeiten des Referatsteils „Rechnungsführende Stelle“, Personalentwicklung und Beurteilung (ausschließlich Leitung der und in Abstimmung mit der Referatsleitung des Referats „EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF“),

Nachfolgend werden die erforderlichen Verfahren der beiden Kernaufgaben „Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen“ und „Erstellung und Einreichung der jährlichen Rechnungslegungen“ beschrieben. Bezüglich des Aufgabengebiets „Unregelmäßigkeiten“ wird auf Punkt 2.1.2.2.4 verwiesen.

3.1.3.1 Allgemeines zum Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und jährlichen Rechnungslegungen

Es wird sichergestellt, dass sich die Daten für die Zahlungsanträge und die jährlichen Rechnungslegungen aus einem zuverlässigen Buchführungssystem ergeben. Das Land Sachsen-Anhalt verwendet für die Strukturfonds das IT-System efREporter4. Für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegungen bietet dieses s gemeinsame, zertifizierte Daten- und Buchführungssystem entsprechende Auswertungsmöglichkeiten. Darüber hinaus bietet das System die Möglichkeit, während des Verfahrens der Erstellung von Zahlungsanträgen u. a. bei Vorliegen von

Finanzkontrollfeststellungen nationaler und/oder europäischer Prüfinstanzen, die entsprechenden Ausgaben im efREporter4 vorläufig zu sperren und damit sicherzustellen, dass diese nicht in einen Zahlungsantrag einfließen.

Für die Zahlungsanträge und die jährlichen Rechnungslegungen bilden die von den Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen im efREporter4 erfassten Daten die Grundlage. Die Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen prüfen im vorgegebenen Umfang jedes Vorhaben beginnend mit der Antragstellung und Bewilligung über die fortlaufende Vorhabenbegleitung bis hin zu etwaigen Korrekturverfahren und erfassen die entsprechenden Daten vollständig im efREporter4. Zu den Zugriffsrechten und -möglichkeiten, zum Funktionsaufbau des efREporter4 und insbesondere zur Beschreibung der explizit für die Erstellung der Zahlungsanträge und Rechnungslegungen implementierten Anwendungsmodule wird auf die Ausführungen im Kapitel 4 verwiesen.

Im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge und der jährlichen Rechnungslegungen werden die referatsintern vorliegenden Informationen zu den Prüfungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit. a) Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt.

Auch werden die Informationen der Prüfbehörde über die Ebenen/Systeme, die zum Stichtag des jeweiligen Zahlungsantrags bzw. der jeweiligen jährlichen Rechnungslegung von der Prüfbehörde nicht (mehr) für konform angesehen werden konnten, berücksichtigt. Darüber hinaus werden seitens der Prüfbehörde im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge und der jährlichen Rechnungslegungen Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung der Prüfungen gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060 (Prüfleistung und eine Übersicht über durchgeführte Vorhabensüberprüfungen und Systemkontrollen sowie eine Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen) übermittelt. Zudem ist es möglich an den Prüfungen der Prüfbehörde teilzunehmen.

Die Verwaltungsbehörde erhält von dem zuständigen Referat im Ministerium der Finanzen vierteljährlich eine Übersicht über Ankündigungen und Ergebnisse von Prüfungen des LRH. Diese werden dahingehend ausgewertet, inwieweit sie Auswirkungen auf die in Zahlungsanträgen bzw. der jährlichen Rechnungslegungen enthalten Ausgaben haben.

Prüfergebnisse der Europäischen Kommission erhält die Verwaltungsbehörde entweder direkt durch die Europäische Kommission oder durch die Prüfbehörde. Prüfergebnisse anderer externer Prüfstellen, wie Bundesrechnungshof und Europäischer Rechnungshof, werden ebenfalls entweder direkt von der prüfenden Stelle zur Verfügung gestellt oder durch die Prüfbehörde. Auch diese Informationen werden kontinuierlich dahingehend ausgewertet, inwieweit sich Auswirkungen auf die in Zahlungsanträgen bzw. der jährlichen Rechnungslegungen enthalten Ausgaben ergeben.

3.1.3.2 Beschreibung des Verfahrens, mit dem die Zahlungsanträge erstellt und der Kommission übermittelt werden

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 lit. a) i. V. m. Artikel 91 und 92 Verordnung (EU) 2021/1060 werden regelmäßig – mindestens einmal im Geschäftsjahr – Zwischenzahlungsanträge pro Fonds an die Europäische Kommission übermittelt. Werden mehrere Zahlungsanträge in einem Geschäftsjahr gestellt, werden die in Artikel 91 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Zeiträume beachtet.

Die Zahlungsanträge enthalten für jede Priorität die in Artikel 91 Absatz 3 Buchstaben a) und c) Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Gesamtbeträge der förderfähigen Ausgaben und die Gesamtbeträge der öffentlichen Ausgaben. Die Zahlungsanträge werden in Form des im Anhang XXIII Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Musters über das Datenbanksystem der Europäischen Kommission SFC2021 an die Europäische Kommission übersandt (entsprechende Zugriffe sind vorhanden).

Mit Programmgenehmigung sind alle grundlegenden Voraussetzungen erfüllt. Es wird auch davon ausgegangen, dass diese im Verlauf der Förderperiode erfüllt bleiben. Somit wird die Anlage 2 des Anhangs XXIII keine Eintragungen enthalten. Anlage 3 des Anhangs XXIII betrifft nicht die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde fallenden Fonds und es werden auch keine Vorschüsse im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlt. Daher werden auch die Anlagen 3 und 4 des Anhangs XXIII keine Eintragungen enthalten.

Für jeden Zahlungsantrag wird nach der Festlegung und Bekanntgabe eines Datenstichtages eine nach den Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen und den entsprechenden (Teil)Aktionen des jeweiligen Programms untergliederte Übersicht über die im efREporter4 erfassten förderfähigen Ausgaben erstellt, die auch Korrekturbuchungen berücksichtigt. Die jeweilige Teilübersicht wird an die jeweils zuständige Zwischengeschaltete Stelle/Bewilligungsstelle einschließlich eines standardisierten Formulars zur Bestätigung der Ausgaben übersandt.

Aus dem efREporter4 wird gleichzeitig die nach festen Parametern programmierte Datenbankabfrage, die alle Buchungen enthält, die in den jeweiligen Zahlungsantragsentwurf einfließen, generiert.

Nach Prüfung durch die Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen werden die unterzeichneten Ausgabenbestätigungen an die Verwaltungsbehörde zurückgesandt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen, dass die im Datenbanksystem efREporter4 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das jeweilige Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden, und dass die

Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Bestätigung, dass die Ausgabenaufstellung richtig ist und in der Aufstellung alle notwendigen Korrekturbuchungen sowie Einnahmen aus den im Rahmen dieses Programms finanzierten Operationen berücksichtigt sind. Sie bestätigen ferner, dass alle Anstrengungen unternommen worden sind, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren.

Das Verfahren zur Bestätigung der Ausgaben entspricht dem bereits in der vergangenen Förderperiode angewandten Verfahren und wird in den „Verfahrenshinweise(n) zur Bestätigung von Ausgaben im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanträgen“¹⁰ näher beschrieben. Die Verfahrenshinweise enthalten auch ein Muster für die „Ausgabenbestätigung“.

Nach Vorliegen der Ausgabenbestätigungen, sowie der bereits erwähnten Informationen bezüglich der Prüfungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060 und die der EU-Prüfbehörde bezüglich der Prüfungen gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Zahlungsantrag gemäß dem internen „Leitfaden zur Bearbeitung von Zahlungsanträgen“ erstellt.

Nach Prüfung und Aufbereitung des Datenmaterials nach dem Vier-Augen-Prinzip (Sachbearbeitung/Leitung) werden per Unterschrift die Ausgaben bescheinigt und der Zahlungsantrag bestätigt.

Anschließend werden die entsprechenden Daten über die Datenbank SFC2021 an die Europäische Kommission gesandt. Alle relevanten Prüfungshandlungen im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge werden einschließlich der sich aus Prüffeststellungen interner und externer Prüfinstanzen ergebenden Konsequenzen in einem internen standardisierten Prüfvermerk dokumentiert.

Nach Versand der Zahlungsanträge werden die in einem Zahlungsantrag abgerechneten Ausgaben im Datenbanksystem eREporter4 entsprechend gekennzeichnet. Der Prüfbehörde wird eine vollständige Auflistung aller in den Zahlungsanträgen berücksichtigten getätigten Ausgaben übermittelt. Die Auflistung bietet die Datengrundlage für Stichproben und die daraus resultierenden folgenden Vorhabenprüfungen durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde übermittelt regelmäßig im Verfahren der Erstellung der Zahlungsanträge sowie in Vorbereitung der Erstellung der jährlichen Rechnungslegung die sich aus Vorhabenprüfungen ergebenden Prüffeststellungen.

Das detaillierte Verfahren ist im internen „Leitfaden zur Bearbeitung von Zahlungsanträgen“¹¹ beschrieben.

¹⁰ im Erscheinen – Fertigstellung vor Stellung des ersten Zahlungsantrags

¹¹ im Erscheinen – Fertigstellung vor Stellung des ersten Zahlungsantrags

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vor, unabhängig von Datenstichtagen der Zahlungsanträge, eigene Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die „Verfahrenshinweise zur Bestätigung von Ausgaben im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanträgen“ Anwendung findet. Anhand einer Checkliste wird sich vergewissert, inwieweit die in den Zwischengeschalteten Stellen/Bewilligungsstellen durchgeführten Prüfungshandlungen geeignet sind, die getätigten Ausgaben bestätigen zu können.

3.1.3.3 Verfahren zur Erstellung und Einreichung der jährlichen Rechnungslegungen

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine jährliche Rechnungslegung gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung i. V. m. Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a) und 6 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung EU, Euratom Nr. 2018/1046) zu erstellen. Dieses Verfahren der jährlichen Überprüfung bezieht sich dabei auf ein vorangegangenes Geschäftsjahr, dass gemäß Artikel 2 Nr. 29 Verordnung (EU) 2021/1060 den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres umfasst. Damit besteht ein divergierendes System von Berichterstattungen – zum einen für ein Kalender- bzw. Haushaltsjahr (z. B. Zahlungsvorausschätzung gemäß Artikel 69 Absatz 10 Verordnung (EU) 2021/1060; Haushaltsplanung des Landes) und für ein Geschäftsjahr (Zahlungsanträge; Bezugsrahmen Rechnungslegung). Es muss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 76 Buchstabe b) der genannten Verordnung bestätigt werden, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Die gebuchten Ausgaben müssen tatsächlich getätigt worden sein und dem geltenden Recht sowie den Anforderungen des EFRE bzw. ESF+-Programms des Landes Sachsen-Anhalt genügen. Es wird geprüft, dass alle Beträge, die unregelmäßig oder sich in laufender Prüfung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit befinden, in der Rechnungslegung abgezogen worden sind. Dazu werden - wie auch bei der Erstellung von Zahlungsanträgen – zum einen referatsinterne Informationen zu durchgeführten Prüfungen und zum anderen von der Prüfbehörde Informationen zu deren Prüfungen zur Verfügung gestellt und darüber hinaus alle weiteren für die Erstellung der Rechnungslegung vorliegenden relevanten Informationen.

Grundlage einer Rechnungslegung ist der finale Zwischenzahlungsantrag des Geschäftsjahrs, über das die Rechnungslegung erstellt wird. Es fließen keine zusätzlichen Ausgaben gegenüber dem finalen Zwischenzahlungsantrag in die Rechnungslegung ein; in der Regel weist sie geringere Ausgaben aus.

In der Rechnungslegung sind die Beträge gemäß den Anlagen in Anhang XXIV Verordnung (EU) 2021/1060 je Priorität aufzuführen.

Nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres wird begonnen, den Entwurf der Rechnungslegung zu erstellen. Bei dessen Erstellung ist die Einhaltung des Einreichungstermins bei der Europäischen Kommission, gemäß Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 63 Absatz 5 EU-Haushaltsordnung der 15. Februar des Folgejahrs, sicherzustellen.

Um das notwendige enge Zusammenwirken bei der Erstellung des Gewährpakets (Rechnungslegung, Verwaltungserklärung, Bestätigungsvermerk und jährlicher Kontrollbericht) zu gewährleisten, wird mit der Prüfbehörde vor Beginn der jeweiligen Arbeiten zum Rechnungsabschluss ein interner Zeitplan, der die Zeitabläufe aller erforderlichen Prüfungshandlungen berücksichtigt, erstellt.

Grundsätzlich wird zunächst der Entwurf der Rechnungslegung zu dem zwischen den Programmbehörden abgestimmten Termin, der alle bis zu diesem Stichtag vorliegenden Informationen der Prüfinstanzen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass neben allen mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben auch alle Ausgaben, die sich noch in laufender Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit befinden, nicht in die Rechnungslegung aufgenommen werden. Der Entwurf wird an die Prüfbehörde und innerhalb der Verwaltungsbehörde versandt. Etwaige weitere Informationen und Hinweise der Prüfbehörde zum Entwurf werden bewertet und unverzüglich eingearbeitet. Im Anschluss erfolgt eine gemeinsame Abstimmung der ggf. überarbeiteten Rechnungslegung und der Verwaltungserklärung inklusive aller erforderlichen Dokumente durch die Programmbehörden. Nach dieser Abstimmung werden ggf. letzte Anpassungen vorgenommen und der Prüfbehörde die endgültige Rechnungslegung übermittelt. Die Prüfbehörde überzeugt sich abschließend, ob ihre Feststellungen berücksichtigt worden sind und erstellt auf der Basis dieser Dokumente und der durchgeführten System- und Vorhabenprüfungen nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstaben a) und b) Verordnung (EU) 2021/1060 für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Kontrollbericht und einen Bestätigungsvermerk zur Rechnungslegung. Anschließend wird die Rechnungslegung bis zum 15.02. des Folgejahres über das Datenbanksystem SFC2021 an die Europäische Kommission.

Die Erstellung der Rechnungslegung erfolgt anhand eines internen Leitfadens „zur Erstellung der jährlichen Rechnungslegung“¹².

3.1.4 Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Rechnungsführung

Dem Aufgabengebiet „Rechnungsführende Stelle“ werden keine eigenen Mittel zur Verausgabung zugewiesen. Die Aufgaben werden durch eigenes Personal der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vorgenommen.

Die Finanzierung des Personals erfolgt zunächst durch den Landeshaushalt. Sie wird zum Teil refinanziert nach den Regeln für die Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Verordnung (EU) 2021/1060

¹² im Erscheinen und wird vor Erstellung der ersten Rechnungslegung fertig gestellt

i. H. v. 3,5 Prozent bzw. 4 Prozent auf die jeweils in der Rechnungslegung abgerechneten Gesamtausgaben.

4. ELEKTRONISCHES SYSTEM

4.1 Beschreibung des elektronischen Systems bzw. der elektronischen Systeme einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf Folgendes:

Das Land Sachsen-Anhalt setzt für die Fonds EFRE, JTF und ESF+ das IT-System efREporter4 ein.

Der efREporter4 bildet zusammen mit dem efDialog Sachsen-Anhalt einen IT-Systemverbund. Wenn im Folgenden Ausführungen zum efREporter4-System bzw. IT-System gemacht werden, beziehen sich diese immer auf den efREporter4 und den efDialog. Ansonsten wird das jeweilige Teilsystem genannt.

Der efREporter4 setzt in seiner Ausprägung die Anforderungen aus Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060 um. Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060 wird der efDialog eingesetzt.

Der efREporter4 ist eine technische Weiterentwicklung auf Basis des in der Förderperiode 2014-2020 eingesetzten efREporter3. Dieser wurde laut „Bericht über die IT-Systemprüfung gemäß IDW PS 860¹³ unter Berücksichtigung von Artikel 127 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 gemäß den Anforderungen des Artikel 124 Absatz 2, Artikel 125 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und des Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2014 eingerichteten IT-Systems „efREporter3“ vom 16.02.2021 mit der Kategorie 1 (Gute Funktionsfähigkeit, keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich) bewertet.

Von September 2022 bis Februar 2023 erfolgte eine erste IT-Systemprüfung des efREporter4. Laut „Bericht zur Prüfung des zentralen IT-Begleitsystems efREporter4“ vom 10.02.2023 wird das zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende und soweit prüfbare Gesamtsystem efREporter4 mit der Kategorie 1 (Funktionsfähigkeit vorhanden. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.) bewertet.

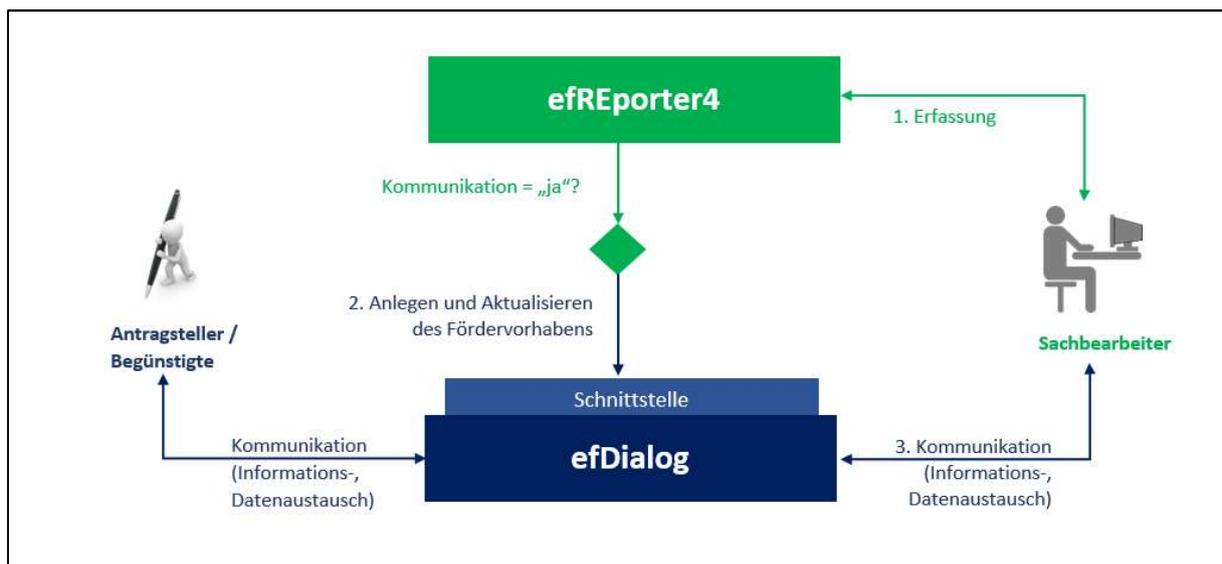
¹³ Abkürzung: Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer

4.1.1 Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu allen Vorhaben in digitalisierter Form, falls zutreffend auch zu einzelnen Teilnehmern, und Aufschlüsselung der Indikatordaten, wenn dies in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist

Der efReporter4 wird an die Anforderungen der Förderperiode 2021-2027 und den aktuellen Stand der Technik angepasst und weiterentwickelt. Die efReporter4-Entwicklung erfolgt dabei iterativ. Alle vorgenommenen Änderungen auf der Grundlage des efReporter3 sind in fachlichen Änderungskonzepten¹⁴ dokumentiert. Die Datenbankarchitektur und der modulare Aufbau des efReporter3 werden auch im efReporter4 fortgeführt.

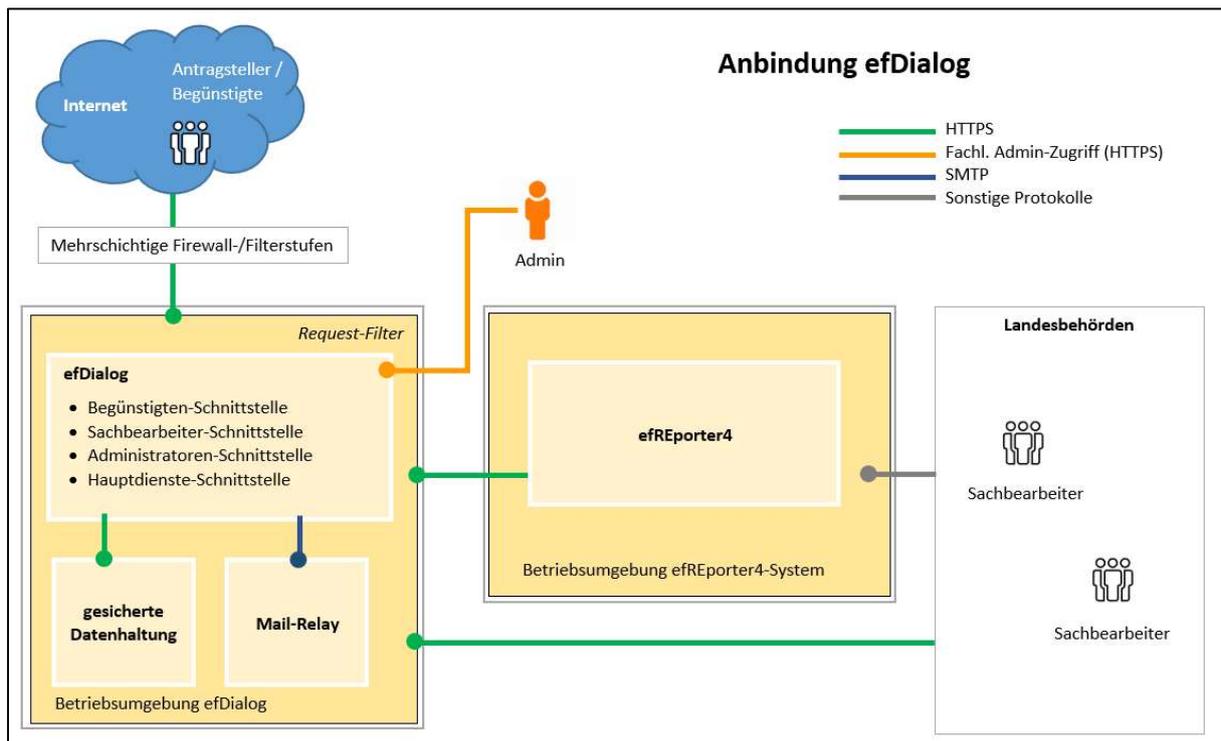
Der efDialog Sachsen-Anhalt wird auf Basis der Webanwendung eCohesion-Portal für die Förderperiode 2014-2020 weiterentwickelt und ist über eine Schnittstelle direkt mit dem efReporter4 verbunden. Vom efReporter4 werden zentral vorhabenbezogene Daten an den efDialog übermittelt. Der efDialog wird nur von den Zwischengeschalteten Stellen genutzt, die die Vorhabendaten direkt im efReporter4 erfassen. Das Zusammenwirken zwischen dem efReporter4 und efDialog ist in den nachfolgenden Grafiken dargestellt.

Abbildung 2: Fachliche Anbindung efDialog an efReporter4



¹⁴ <https://www.efreporter.de/confluence/display/EF4KO/02.06+-+Einzelkonzepte>

Abbildung 3: Technische Anbindung efDialog an efReporter4



Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Zwischengeschaltete Stelle wird anstelle des efDialog ein unternehmenseigenes Kommunikationssystem verwenden. Dieses Kundenportal wird bereits seit 2018 vorbereitet und seit 2021 entwickelt. Es erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen des Anhang XIV Verordnung (EU) 2021/1060. Die gesamte elektronische Kommunikation gemäß Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060 der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit ihren Begünstigten wird daher über ihr Kundenportal erfolgen. Dieses ist wiederum mit dem Vorsystem epos@ib und weiteren intern in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt genutzten IT-Systemen (z. B. elektronische Akte) verbunden.

Im technischen Betrieb wird das efReporter4-System als Client-Server-System zentral in der Systemumgebung des nach ISO 27001 und ISAE 3402 zertifizierten Rechenzentrums bei EWERK DIGITAL GmbH betrieben.

Über den gespiegelten Client werden vorhabenbezogene Daten von den Zwischengeschalteten Stellen direkt in Echtzeit im efReporter4 erfasst. Ferner verfügt der efReporter4 über eine Online-Webserviceschnittstellenanbindung zum vorgelagerten Vorgangsbearbeitungssystem epos@ib der Zwischengeschalteten Stelle Investitionsbank Sachsen-Anhalt, über die deren vorhabenbezogene Daten an den efReporter4 übermittelt werden. Für die Schnittstellennutzung wurde eine Betriebsvereinbarung (Service Level Agreement (SLA) zum Betrieb einer Webservice-Schnittstelle zwischen den Systemen efReporter4 und epos@ib) geschlossen. Das SLA regelt für die Webserviceschnittstelle die gemeinsamen Verfahren zur Infrastruktur, zu Verfügbarkeiten, zum Stammdaten-, Finanzplan- und Releasemanagement.

Das epos@ib-System ist bereits seit Jahren über eine Online-Webserviceschnittstelle an den efReporter3 angebunden und beliefert über diesen Weg auch an den efReporter4 alle Vorhabendaten. In den IT-Systemprüfungen zum efReporter2 und efReporter3 wurde das Vorsystem einbezogen und ohne Beanstandungen bewertet.

Abbildung 4: efReporter4 Module I

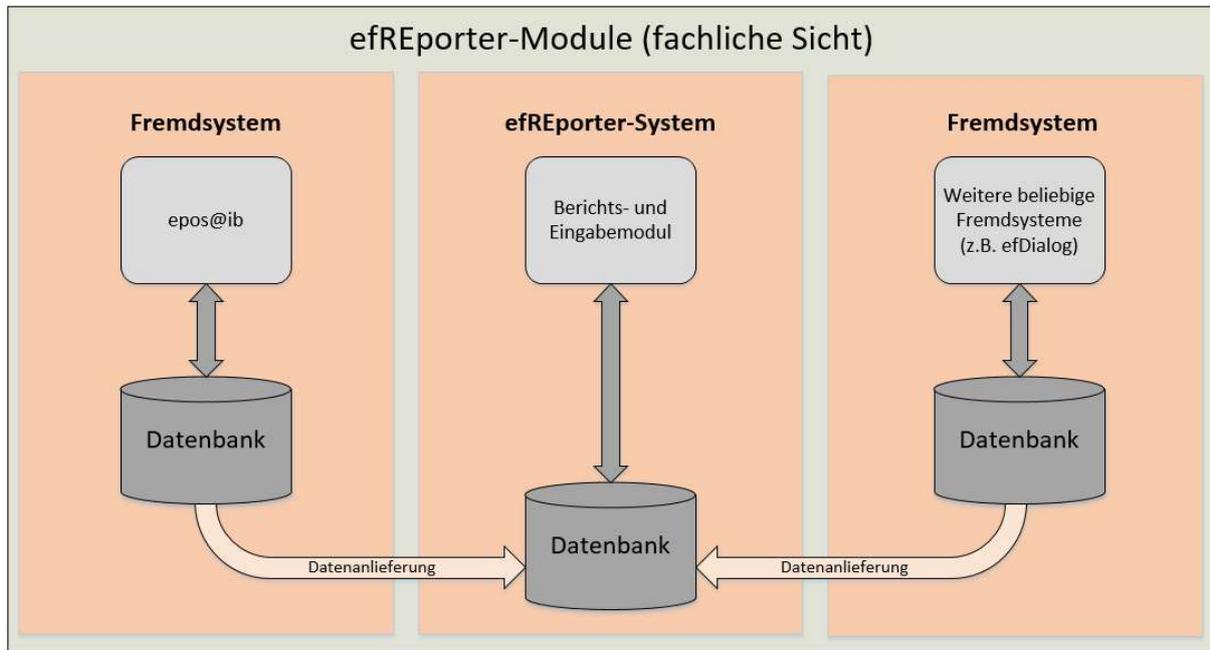
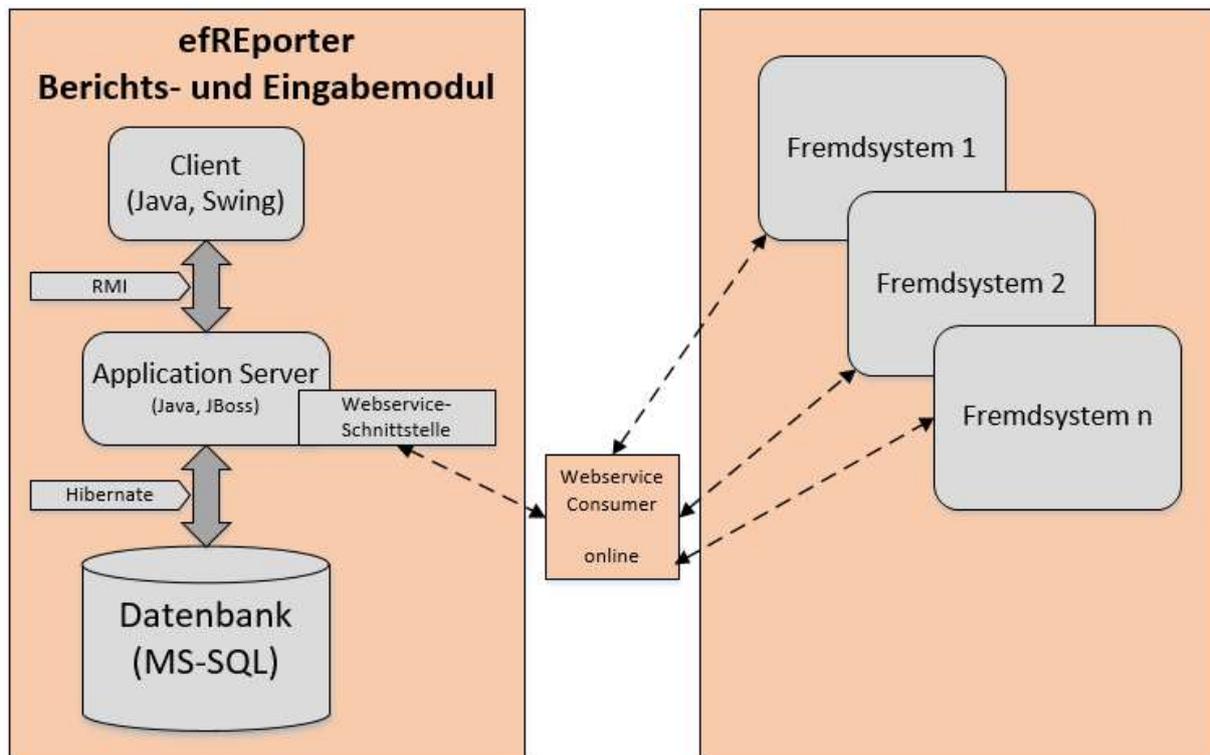


Abbildung 5: efReporter4 Module II



Der efREporter4 hält alle relevanten Datenfelder aus Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 vor. Im vorgelagerten epos@ib-System sind nur die vorhabenrelevanten Datenfelder implementiert. Die für die Aufgabenumsetzung der Programmbehörden erforderlichen Datenfelder zum Zahlungsantrag, der Rechnungslegung usw. sind für die Vorhabenumsetzung nicht relevant und werden daher nicht im epos@ib-System vorgehalten, sondern nur im efREporter4.

Alle für die Programmumsetzung relevanten vorhabenbezogenen Daten werden im efREporter4 vorgehalten und stehen den Programmbehörden vollständig im direkten, lesenden Zugriff zur Verfügung.

4.1.1.1 Funktionsaufbau des efREporter4

Im inneren Funktionsaufbau enthält der efREporter4 Anwendungsmodule, deren innere Logik den Aufgabengliederungen der Programmbehörden sowie im Modul zur Vorhabensbearbeitung dem Lebenszyklus eines Vorhabens folgt. Über die einzelnen Anwendungsmodule ist ein Nutzerzugriffsrechtekonzept¹⁵ gelegt, das die Zugriffsberechtigungen auf die Anwendungsmodule regelt.

Der efREporter4 besteht aus folgenden Anwendungsmodulen:

- a) Administration,
- b) Finanzplan,
- c) Stammdaten,
- d) Vorhabensadministration,
- e) Antragstellende,
- f) Endempfänger,
- g) Vorhaben inkl. Finanzinstrumente,
- h) Zahlungsantrag,
- i) Rechnungslegung,
- j) Berichte,
- k) efDialog-Schnittstelle,
- l) Webservice-Schnittstelle,
- m) SFC2021-Schnittstelle - Umsetzung muss mit den kooperierenden Ländern abgestimmt werden.

¹⁵ <https://www.efreporter.de/confluence/pages/viewpage.action?spaceKey=NUST&title=Nutzerkonzept+ST>

Die Dokumentation der Anwendungsmodule erfolgt in den einzelnen Fachkonzepten des efReporter4¹⁶, im Nutzerskript efReporter4¹⁷ und der WSDL-Beschreibung¹⁸.

a) Administrationsmodul

Im Rahmen der Administration erfolgt das Anlegen und Definieren von Nutzerzugriffsrechterollen und efReporter-Benutzern, den Abgleich von Benutzern über einen LDAP (Lightweight Directory Access Protocol) Server sowie die Zugriffsrechtevergabe.

b) Antragstellermodul

Das Antragstellermodul bietet die Möglichkeit, die Antragstellenden bzw. Begünstigten zu erfassen, zu bearbeiten und zu deaktivieren.

c) Endempfängermodul

Das Endempfängermodul bietet die Möglichkeit, die Endempfänger von Finanzinstrumenten zu erfassen, zu bearbeiten und zu deaktivieren.

d) Stammdatenmodul

Im Stammdatenmodul werden alle relevanten Strukturdaten zur Steuerung vorgehalten. Dazu gehören z. B. die Nomenklatur nach Anhang I Verordnung (EU) 2021/1060, Indikatoren, Mittelgeber, Behörden, Prüfungsarten und Programmdateien. Im Finanzplan- sowie Vorhabenmodul wird auf das Stammdatenmodul zugegriffen.

e) Finanzplanmodul

Das Finanzplanmodul bietet die Möglichkeit, die Finanzpläne zu erfassen, zu bearbeiten, und in Folge der Entscheidung/Genehmigung der Europäischen Kommission in Kraft zu setzen. Der Finanzplan enthält alle für die Programmumsetzung relevanten finanziellen und materiellen Angaben, die Zuordnung zu den verantwortlichen Stellen und zum vorhabendatenerfassenden System.

f) Vorhabensadministration

Dieses Modul ermöglicht dem besonders berechtigten Vorhabenadministrator fehlerhafte Angaben zu ausgewählten Vorhabendaten zu bereinigen und zu korrigieren. Die administrativen Eingriffe werden gesondert protokolliert. Die Vorhabensadministration erfolgt auf Antrag der Zwischengeschalteten Stellen und nach Prüfung durch die Verwaltungsbehörde.

¹⁶ <https://www.efreporter.de/confluence/display/EF4KO/efReporter4-Konzepte>

¹⁷

<https://www.efreporter.de/confluence/pages/viewpage.action?spaceKey=EF4KO&title=04.01+Handbuch+efReporter+4>

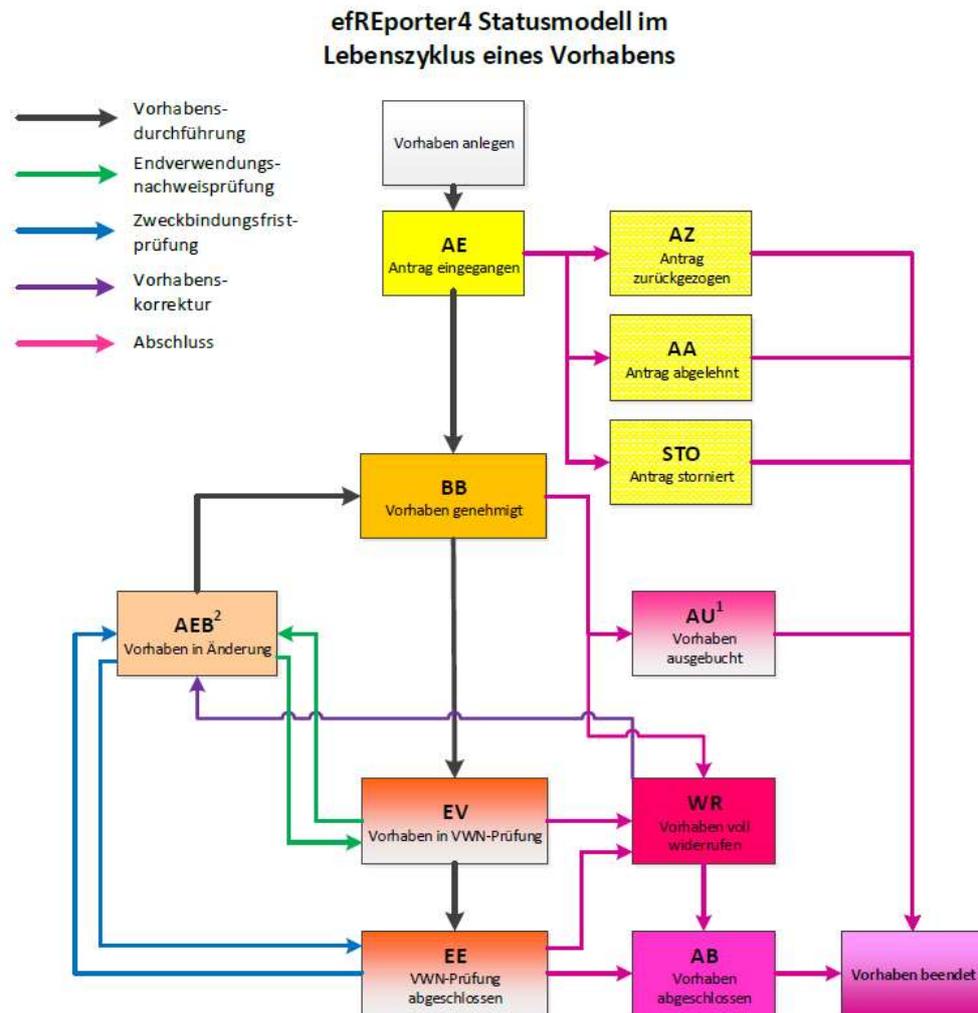
¹⁸ <https://www.efreporter.de/confluence/display/EF4KO/02+-+WSDL+-+efReporter4>

g) Vorhabenmodul

Im Vorhabenmodul werden alle Vorhaben nebst den im Rahmen der Vorhabensbearbeitung und -umsetzung anfallenden Daten erfasst. Die Datenfelder zu den Vorhaben umfassen jene nach Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 sowie weitere für die Überwachung und Steuerung der Programmumsetzung erforderliche Daten.

Die Vorhaben werden anhand eines vordefinierten und am Lebenszyklus orientierten Vorhaben-Statusgraph eingegeben und gepflegt. Dementsprechend sind unterschiedliche Pflichtfelder, Validierungen und Prozesse zur Pflege und Eingabe implementiert. Darüber wird ein Mindestmaß an Datenkohärenz und Datenvollständigkeit gewährleistet. Jedes Vorhaben wird über die Zuordnung zu einem Finanzplanelement einem Förderbereich, einer Zwischengeschalteten Stelle, einer Investitionspriorität, einer Prioritätsachse und einem Programm zugeordnet.

Abbildung 6: Statusgraph efReporter4



¹ kein eigenständiger Prozess; administrative Umsetzung

² nicht als eigenständiger Status sichtbar (Ausnahme: Vorhaben der Webservice-Schnittstelle)

Jedes Vorhaben ist durch eine eindeutige, unveränderbare Identifikationsnummer, die Vorhabens-ID, gekennzeichnet. Alle Eintragungen zu dem Vorhaben werden unter dieser Identifikationsnummer in der Datenbank gespeichert. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten Daten liegt bei den jeweiligen Zwischengeschalteten Stellen.

Das Vorhabenmodul ist in weitere Untermodule unterteilt, die der Logik der Umsetzungsphasen eines Vorhabens entsprechen:

- Antragserfassung, Genehmigung,
- Europaweite und nationale Vergaben,
- ESF+ Teilnehmerregister,
- efDialog,
- Zahlungsdaten,
- Prüfungen,

- Umsetzungsindikatoren,
- Änderung/Widerruf/Abschluss.

Neuerungen im Vergleich zum efREporter3 stellen beispielsweise die Erfassung der Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie die Untermodule für Finanzinstrumente und deren Endempfängervorhaben dar.

Im Untermodul „Prüfungen“ werden alle Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die Vorhabenprüfungen nach Artikel 77 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 79 Verordnung (EU) 2021/1060, einschließlich Details der Prüfungsergebnisse, erfasst.

Im Zahlungsmodul werden alle relevanten Zahlungsvorgänge zu dem Vorhaben erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden in Zahlungsanträgen und Rechnungslegungen nach einer festgelegten Logik berücksichtigt.

g) efDialog/efREporter4-Schnittstelle

Über diese Schnittstelle werden vom efREporter4 automatisiert Vorhabendaten mit dem efDialog ausgetauscht. Ferner erfolgt über dieses Modul der Direktzugriff auf die Sachbearbeiter-Sicht im efDialog und das Fehlermanagement für den Schnittstellen-Übertragungsprozess.

h) Webservice-Schnittstelle

Über die Webservice-Schnittstelle erfolgt die Anbindung von Vorsystemen an den efREporter4 zur Übermittlung von vorhabenrelevanten Daten an den efREporter4 (Sendeservices). Ferner kann ein Vorsystem Stamm- und Finanzplandaten aus dem efREporter4 anfragen und übermittelt bekommen (Leseservices). An diese Webservice-Schnittstelle ist das Vorsystem epos@ib angebunden. Für die Sendeservices der Schnittstelle, die die Datenübermittlung von Antragstellenden und Vorhaben umgesetzt hat, gelten in den zu liefernden Daten und Validierungen dieselben (Qualitäts)-Bedingungen wie bei der Direkterfassung von Vorhaben im Vorhabenmodul des efREporter4.

i) Berichtsmodul

Für die Berichterstattung ist ein eigenes Berichtsmodul mit standardisierten Auswertungsroutinen vorgesehen. Über strukturierte Filter stehen materielle und finanzielle Daten (Finanzplan, Vorhaben, Prüfungsergebnisse) in unterschiedlichen Aggregationstiefen für Steuerung, Monitoring und Berichterstattung zur Verfügung.

Standardberichte können grundsätzlich in verschiedene Dateiformate (PDF, Excel) exportiert und gespeichert werden.

Das Berichtsmodul ist unterteilt nach Standardberichten und Datenbankabfragen. Die Erstellung von Sonderauswertungen ist darüber hinaus möglich. Alle Berichte, Abfragen und Auswertungen können stichtagsbezogen auch in die Vergangenheit erstellt werden.

Im Stammdatenmodul des efREporter4 ist das gesamte in den jeweiligen Programmen festgelegte Indikatorenset mit den im Programm festgelegten Basis- und Zielwerten für den Leistungsrahmen 2024 bzw. 2029 hinterlegt. Diese Indikatoren sind fest über den Finanzplan mit den Förderebenen des Programms verknüpft. Zu allen Vorhaben müssen diese förderebenenspezifisch festgelegten Indikatoren von den Daten erfassenden Stellen erfasst und gepflegt werden. Dies ist technisch durch entsprechende Plausibilitätsprüfungen im efREporter4 sichergestellt. Alle vorhabenbezogen zu erfassenden Indikatoren sind mit dem Finanzplan vorgegeben. Über eine Standardauswertung kann indikatorspezifisch der Erfüllungsstand des Leistungsrahmens auf Programm-, Prioritätsachsen- oder Förderprogrammebene ausgewertet und einem fortlaufenden Monitoring zugeführt werden.

j) Zahlungsantragsmodul

Im Zahlungsantragsmodul erfolgt die automatisierte Erstellung von Ausgabenbestätigungen der Zwischengeschalteten Stellen, Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträgen. Hierfür wird auf das Buchführungssystem zurückgegriffen und es werden die relevanten Daten aus den Vorhaben zusammengeführt. Die automatisierte Erstellung der Zahlungsanträge gemäß Anhang XXIII Verordnung (EU) 2021/1060 ist gegeben. Der automatisierten Erstellung von Zahlungsanträgen folgt die Erfassung der Daten in das SFC2021-System.

Das Zahlungsantragsmodul bietet Funktionen zur Sperrung (Zahlungen, Vorhaben, Förderebenen) von Beträgen für den Zahlungsantrag.

k) Rechnungslegungsmodul

Im Rechnungslegungsmodul sind die Funktionen zur Erstellung der Berichterstattung zur Rechnungslegung enthalten. Die automatisierte Erstellung der Rechnungslegung gemäß Anhang XXIV Verordnung (EU) 2021/1060 ist gegeben. Der automatisierten Erstellung von Rechnungslegungen folgt die Erfassung der Daten in das SFC2021-System.

l) SFC2021-Schnittstelle

Das SFC2021-System der Europäischen Kommission ist eine Webapplikation zur Kommunikation und zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission. Das SFC2021-System bietet eine Schnittstellenanbindung zum Datenimport aus anderen Vorsystemen an. Die Anbindung muss mit den kooperierenden Ländern abgestimmt werden.

4.1.1.2 Funktionsaufbau efDialog Sachsen-Anhalt

Der efDialog besteht im Wesentlichen aus der Begünstigten-Sicht, der Sachbearbeitenden-Sicht, der Administrations-Sicht und einer Webservice-Schnittstelle. Integrativer Bestandteil sind neben der Web-Applikation, dem EventStore zur Datenhaltung auch Tools zur Virenerkennung und zum Versand von E-Mails (Statusmeldungen) integriert.

a) Begünstigten-Sicht

Die Begünstigten-Sicht ist öffentlich aus dem Internet über die URL www.efdialog.sachsen-anhalt.de erreichbar. Antragstellende und Begünstigte können sich registrieren und ihre vorhabenkonkrete Kommunikation mittels efDialog-Erklärung an ihre zuständige Bewilligungsstelle erklären. Die zuständigen Bewilligungsstellen ordnen auf dieser Basis den Nutzenden dem jeweiligen Vorhaben zu und eröffnen damit die vollständige elektronische Kommunikation zum entsprechenden Vorhaben.

Über einfache, logische und intuitive Benutzeroberflächen können die Begünstigten eigene Mitteilungen erstellen, bearbeiten und absenden sowie Mitteilungen empfangen und lesen. Zudem stehen allgemeine, förderbereichsspezifische und vorhabenkonkrete Formulare und Informationen (Hilfe und FAQ, Formularcenter etc.) zur Verfügung.

Die Begünstigten werden per E-Mail oder im System über alle relevanten Statusänderungen (z. B. erfolgreiche Registrierung, neu verknüpfte Vorhaben) und empfangene Mitteilungen vom efDialog informiert.

b) Sachbearbeitenden-Sicht

Die Sachbearbeitenden-Sicht ist über den efREporter4 und perspektivisch auch als Webanwendung erreichbar. Die Zugriffsrechte auf die Vorhaben im jeweiligen Verantwortungsbereich ergeben sich aus den Nutzerzugriffsrechten des efREporter4, welche beim Login vom efREporter4 mitgegeben bzw. von diesem abgefragt werden.

Über nahezu identisch aufgebaute Benutzeroberflächen können die Sachbearbeitenden ebenfalls Mitteilungen erstellen, bearbeiten und absenden sowie Mitteilungen empfangen und lesen. Auch ihnen stehen die allgemeinen, förderbereichsspezifischen und vorhabenkonkreten Formulare und Informationen zur Verfügung.

c) Administrations-Sicht

Die Verwaltungsbehörde übernimmt ausgewählte fachliche Administrationsaufgaben für den efDialog. Dazu gehören beispielsweise:

- das Verwalten von Einstellungen, wie Aktivieren/Deaktivieren von Registrierung, der Anmeldung oder der Webservice-Schnittstelle,

- das Einrichten und die Pflege des Formularcenters.

d) efDialog/efReporter4-Schnittstelle

Siehe Ausführungen zu efDialog-Schnittstelle unter Funktionsaufbau efReporter4 (Buchstabe g))

4.1.2 Sicherstellung, dass Rechnungsführungsunterlagen oder Codes für jedes Vorhaben aufgezeichnet und gespeichert werden und diese Unterlagen oder Codes die erforderlichen Daten zur Aufstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung unterstützen

Die Zwischengeschalteten Stellen sind zur Nutzung des efReporter4 und efDialog verpflichtet. Eine Ausnahme von der Nutzungspflicht des efDialog ergibt sich lediglich für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsstelle, da diese ihr Kundenportal hierfür nutzt.

Die Eingabe und Pflege der Vorhabendaten wird dezentral durch die Zwischengeschalteten Stellen direkt im efReporter4 bzw. mittelbar über das Vorsystem epos@ib vorgenommen. Sie unterliegen der Kontrolle der zuständigen Ressorts und Programmbehörden (einschließlich deren Dienstleister).

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Funktionen im efReporter4 werden für die Erfassung optionale und Pflichtfelder definiert und integriert. Dazu werden technische und fachliche Validierungen um- und eingesetzt. Diese Validierungen gelten auch für die Vorhaben, die aus epos@ib an den efReporter4 übertragen werden. Die Validierungen sind zentral im Plausibilitätendokument als Standardbericht des efReporter4 sowie im Confluence¹⁹ dokumentiert.

Die Erfassung der teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 erfolgt vorhabenkonkret auf der Grundlage des im Confluence veröffentlichten Teilnehmerfragebogens, der individuelle Daten, wie z. B. Geschlecht, Schulbildung und Alter abfragt. Im efReporter4 werden die Daten im Teilnehmerregister für jedes ESF+ Vorhaben getrennt nach Eintritt und Austritt jedes einzelnen Teilnehmers erfasst. Die erfassten Daten werden zum Zweck der Evaluierung zur Verfügung gestellt.

4.1.3 Führung von Rechnungsführungsunterlagen oder separater Rechnungsführungscodes über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den an die Begünstigten ausgezahlten entsprechenden öffentlichen Beitrag

Mit dem efReporter4 wird ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Daten, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen und Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst sind, zur Verfügung stehen.

¹⁹ <https://www.efreporter.de/confluence/display/EF4KO/02.07+-+Validierungen>

Der efReporter4 setzt aufgrund seiner Funktionalitäten die Anforderungen aus Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060 um. Die Buchführung dieser Daten erfolgt über die zugehörigen Datenfelder gemäß Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 innerhalb des efReporter4. Das Management dieser Daten unterfällt der Buchungslogik.²⁰ Zur Abbildung wurden eindeutige, technisch vorgegebene Zahlungsarten implementiert, die vorhabenbezogen gebucht werden und die auf die einzelnen an der Finanzierung des Vorhabens beteiligten Mittelgeber aufgeschlüsselt sind. Jede relevante vorhabenbezogene Buchung wird zudem in dem Zahlungsantrags- und Rechnungslegungsmodul konkret den einzelnen Zahlungsanträgen sowie Rechnungslegungen technisch zugeordnet.

Im efReporter4 können alle durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 mit weiterführenden Angaben zu den Prüfergebnissen erfasst und den einzelnen vorhabenbezogenen Buchungen zugeordnet werden.

Die Sicherstellung der Anforderungen für die Berichtspflichten zu Zahlungsanträgen und für die Rechnungslegung erfolgt im efReporter4 über die Module „Zahlungsantrag“ und „Rechnungslegung“. Ferner werden weitere unter Punkt 3.1.3.2 aufgeführte Standardberichte für die Erstellung der Zahlungsantragsunterlagen bereitgestellt.

Die ermittelten Daten für Zahlungsanträge und Rechnungslegungen sollen von der autorisierten Stelle zum SFC2021-System der Europäischen Kommission übertragen werden. Bei der Anmeldung zum SFC2021 werden die Nutzerzugriffsrechte beantragt. Die Europäische Kommission stellt sicher, dass die eingerichteten Personen entsprechend ihrer Berechtigung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Informationen im SFC2021 verbindlich absenden können. Diese Informationszuleitung wird der staatlichen Gliederung des Mitgliedsstaats entsprechend behandelt. Die elektronische Legitimation erfolgt über die Software „European Commission Authentication Service“ (ECAS).

²⁰ Buchungslogik bedeutet in diesem Fall, dass bei den zu einem Vorhaben zu erfassenden Zahlungen bestimmte feste Grundsätze an eine Buchführung technisch über die IT-Programmierung vorgegeben sind. Dazu gehören zum Beispiel Grundsätze, wie die Unveränderbarkeit eines Buchungsdatensatzes. Danach ist technisch ebenfalls Folgendes vorgegeben:

- Auszahlungen können erst nach Genehmigungsdatum eines Vorhabens eingegeben werden,
- finanzielle Abzüge bedingen im Vorfeld gebuchte Auszahlungen,
- Zahlungen dürfen nur innerhalb eines Genehmigungskontingentes erfolgen (also Genehmigungsbeträge nicht überschreiten).

Für jeden Zahlungstyp ist eine bestimmte Zahlungsart festgelegt, die über ein Kürzel eingegeben wird (Auszahlungen = Zahlungsart AZ, Finanzieller Abzug = Zahlungsart FA usw.).

4.1.4 Aufzeichnung aller während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b) und aller aus der Rechnungslegung abgezogenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 6 und der Gründe für diese Herausnahmen und Abzüge

Die Buchführung über herausgenommene Beträge erfolgt im efReporter4 über die zugehörigen Datenfelder des Anhangs XVII Verordnung (EU) 2021/1060. Das Management dieser Daten unterliegt der Buchungslogik. Zur Abbildung im efReporter4 wurden eindeutige Zahlungsarten mit den Zahlungsartencodes FA, VF und FK²¹ implementiert, die vorhabenbezogen gebucht werden.

Herausgenommene Beträge werden im efReporter4 automatisch von den in den Vorhaben nachgewiesenen Auszahlungen zum Abzug gebracht und reduzieren somit entweder den Erstattungsanspruch des Landes in der Ausgabenerklärung des nächsten Zahlungsantrags oder werden bereits in der Rechnungslegung zum Abzug gebracht.

4.1.5 Angabe, ob die Systeme wirksam funktionieren und die genannten Daten zuverlässig an dem Tag aufzeichnen können, an dem diese Beschreibung nach Nummer 1.2 erstellt wird

Da die Software eine Weiterentwicklung des efReporter3 ist und die Verwaltungsbehörde sowie die datenerfassenden Stellen im Wesentlichen über langjährige Erfahrungen in der Anwendung des efReporter3 verfügen, geht die Verwaltungsbehörde weiterhin davon aus, dass auch das System efReporter4 zuverlässig und stabil eingesetzt wird.

Entsprechend der Umsetzungsplanung wird der Funktionsumfang des efReporter4 iterativ erweitert und nach Fertigstellung (inkl. Abnahmetestung) stufenweise in Betrieb genommen.

Das dem efReporter4 vorgelagerte System epos@ib wird zeitgleich mit dem efReporter4 im Funktionsumfang angepasst und entsprechend dem efReporter4-Programmierschritt in Betrieb gesetzt.

Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Datenerhebung erfolgen vor der Freigabe von Funktionen im efReporter4 umfassende technische und fachliche Funktionstestungen der Software. Darüber hinaus sind in der Software statusunabhängige und statusabhängige Plausibilitätsprüfungen umgesetzt, die bei der Erfassung von Daten und der Übermittlung von Daten über die Webserviceschnittstelle durchlaufen werden. Diese stellen die erforderliche Datenqualität sicher. Die Datenspeicherung nicht plausibler Daten wird technisch blockiert und die Nutzer werden aufgefordert, unplausible Daten zu korrigieren. Die Eingabe und Änderung der Daten wird über Änderzeitmarken und Änderbenutzermarken technisch aufgezeichnet. Die Daten sind zudem historisiert. Beim Auftreten von „Auffälligkeiten“ werden anlassabhängige Datenkontrollen und ggf. eine Änderung der

²¹ Abkürzungen: FA = Finanzieller Abzug, FK = pauschale Finanzkorrektur, VF = Vorläufige Feststellung

Plausibilitätskontrollen vorgenommen. Darüber hinaus wird ein regelmäßiges Datenmonitoring durchgeführt (siehe Punkt 2.1.4).

4.1.6 Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Systeme

Die Datenmodellstruktur und die darauf aufbauenden fachlichen Funktionen des efReporter4 gewährleisten die Revisionsicherheit der Daten auf mehreren Wegen. Daten können grundsätzlich nur erfasst, geändert oder deaktiviert werden. Ausgewählte, nicht notwendige Daten können zwar gelöscht werden, sind aber über die Historisierung weiterhin verfügbar. Weiterhin wird die Erfassung und Änderung von Daten mittels Zeit- und Änderbenutzermarken im efReporter4 protokolliert. Administrative Eingriffe an den Vorhabendaten werden gesondert über Pflichtnotizen dokumentiert. Darüber hinaus werden alle Datenänderungen am Vorhaben mit Zeitangabe und Nutzer in eigenen Datentabellen historisiert. Eine Datenlöschung ist frühestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist aus Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 auf Basis eines Löschkonzeptes vorgesehen.

Innerhalb des efDialog findet der Grundsatz der Verwendung von Zeit- und Änderbenutzermarken beim Austausch von Informationen ebenfalls Anwendung. Im efDialog können Daten, die zwischen den Behörden und dem Begünstigten versandt wurden, nicht mehr verändert werden. Zur Speicherung wird innerhalb des efDialog das Produkt EventStoreDB²² eingesetzt. Die beweiswerterhaltende Aufbewahrung der Daten ist darüber sichergestellt. Eine Datenlöschung ist frühestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist aus Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 auf Basis eines Löschkonzeptes vorgesehen.

Im efReporter4-System sowie im vorgelagerten System epos@ib sind die Anforderungen aus Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Anhang XVII sowie Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Anhang XIV umgesetzt.

Im efDialog sind die Sicherheitsanforderungen aus Anhang XIV Verordnung (EU) 2021/1060, insbesondere die Gewährleistung von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie Authentifizierung des Absenders, sichergestellt. Dazu sind konzeptionelle, technische und logische Verfahren implementiert worden²³. Für den efDialog ist auch die Anbindung an zentrale Nutzerkonten für Bürger (BundID²⁴) und Organisationen (Mein Unternehmenskonto²⁵) im Sinne des § 2 Absatz 5 Onlinezugangsgesetz vorgesehen. Beide Nutzerkonten bieten auf Basis von ELSTER-Zertifikaten eine

²² <https://www.eventstore.com/eventstoredb>

²³ <https://www.efreporter.de/confluence/display/DEV/DIA/02+-+Konzepte>

²⁴ <https://id.bund.de/de/eservice/konto>

²⁵ <https://mein-unternehmenskonto.de/>

qualifizierte elektronische Signatur, welche zum Ersatz einer durch Rechtsvorschrift vorgegebenen Schriftform geeignet ist.

Die Sicherheit der IT-Systeme ist über das Zusammenwirken verschiedenster Verfahren im Bereich der physischen Sicherheit sowie der logischen Sicherheit gegeben.

Die Umsetzung der Sicherheit des IT-Systemverbundes ist in den Fachkonzepten der Entwickler sowie dem Sicherheitskonzept von EWERK DIGITAL GmbH beschrieben. Im Ergebnis wird die Sicherheit durch die getroffenen Maßnahmen in ausreichendem Maße gewährleistet...

4.1.6.1 Darstellung der Verfahren der physischen Sicherheit

Mit dem Betrieb des efReporter4-Systems ist EWERK DIGITAL GmbH beauftragt, die das gesamte efReporter-System in einem nach ISO 27001 und ISAE 3402 zertifizierten Rechenzentrum betreibt.

Für den efReporter4-Systemverbund wird eine Schutzbedarfsfeststellung zur Bestimmung des Schutzbedarfs für alle im Bereich der Verwaltungsbehörde eingesetzten IT-Systeme, mit denen Daten (auch personenbezogene) des EFRE, JTF und ESF+ über IT-Verfahren verarbeitet werden, erarbeitet. Dabei wird eine Risikobetrachtung und Risikoanalyse mit Blick auf die zu erwartenden Schäden auf unterschiedlichen Ebenen vorgenommen, die bei einer Beeinträchtigung der IT-Sicherheits-Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit entstehen können. Der festgestellte Schutzbedarf wird in der Infrastruktur des Rechenzentrums berücksichtigt bzw. geht darüber hinaus.

Mit dem Betreiber EWERK DIGITAL GmbH sind im Auslagerungsvertrag (Anlage 3 – Notfallmanagement) vertragliche und konzeptionelle Regelungen getroffen worden, welche die physische Sicherheit gewährleisten.

Für den Betrieb des IT-Systemverbundes wird ein umfassendes Sicherheitskonzept erstellt und regelmäßig aktualisiert. Für das IT-System werden Penetrationstests durchgeführt, die die physische Sicherheit der Webanwendung überprüfen und bestätigen.

4.1.6.2 Darstellung der Verfahren der logischen Sicherheit beim efReporter4

Die Verfahren der logischen Sicherheit umfassen den Schutz vor unberechtigten Datenzugriffen oder -veränderung.

Die Einrichtung von Nutzerzugriffen für den efReporter4 erfolgt anhand eines vorgegebenen Verfahrens zur Nutzerzugriffsberechtigung, dem ein fortlaufend aktualisiertes Nutzerzugriffskonzept zugrunde liegt. Das Nutzerzugriffskonzept sieht Lese-, Schreib- und Senderechte vor. Die Rechte werden dann weiter differenziert auf die Anwendungsmodul des efReporter4 sowie auf Förderbereiche heruntergebrochen. Beim Nutzerzugriffsverfahren

werden mehrstufige Verfahrens- und Prüfinstanzen (eine Anmeldung ist von verschiedenen Stellen/Personen zu prüfen/weiterzureichen) durchlaufen und dokumentiert.

Im efReporter4 selbst erhält jeder, aufgrund eines nach diesem Verfahren vorgelegten Nutzerzugriffsrechteanmeldeformulars eingerichtete Nutzer, für den Client-Zugriff auf den efReporter4 eine aus Benutzeridentität (Benutzer-ID) und Kennwort bestehendes Schlüsselpaar. Darüber hinaus ist für den Zugang ein Gruppenzertifikat erforderlich. Ähnliches gilt für das Vorsystem epos@ib, das sich für eine Übermittlung von Vorhabendaten einer Registrierung unterwerfen muss. Die Anmeldung von Nutzern im epos@ib ist analog geregelt.

Die Erfassung sowie Änderung von Daten werden im efReporter4 mit dem Zeitpunkt und dem Nutzer, der die Änderung vornimmt, protokolliert und historisiert gespeichert.

Die Zugriffsrechte auf den efDialog ergeben sich für die Sachbearbeitenden (Nutzende aus Programmbehörden, Zwischengeschalteten Stellen und ggf. deren Dienstleistern) aus den Nutzerzugriffsrechten für den efReporter4. Aufgrund der technischen Anbindung beider Systeme werden die jeweiligen Zugriffsrechte beim Login-Verfahren aus dem efReporter4 an den efDialog weitergegeben. Die Zugriffsrechte auf den efDialog für Begünstigte ergeben sich aus deren Registrierung im Portal selbst in Verbindung mit einer Verknüpfung der Nutzer-ID mit den relevanten Vorhaben im efReporter4. Über die efDialog-Erklärung ist hier eine zweifelsfreie Zuordnung und Prüfung möglich.

Quartalsweise ist für die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Programme EFRE/JTF und ESF+ eine Überprüfung der aktuellen Nutzerzugriffsberechtigungen der im jeweiligen Verantwortungsbereich zugeordneten Nutzer verpflichtend vorgegeben. Die Überprüfung und deren Ergebnis werden dokumentiert. Durch die Verwaltungsbehörde erfolgt eine Kontrolle der Umsetzung und Dokumentation. Bei Nichtumsetzung werden Maßnahmen eingeleitet.

Für den Verantwortungsbereich der Verwaltungsbehörde über Nutzerzugriffsrechte, der die gesamten Programmbehörden umfasst, betrifft die Prüfung der Nutzerzugriffsrechte auch die Berechtigungen für das SFC2021-System.

Die grundlegenden Notfallvorsorgemaßnahmen für alle Verfahrensbeteiligten sind im Auslagerungsvertrag (insbesondere dessen Anlage 3 – Notfallmanagement) geregelt.

Für den Betrieb des IT-Systemverbunds im Rechenzentrum wird mit dem Rechenzentrumsbetreiber und dem Entwickler ein umfassendes Sicherheitskonzept erstellt und bei Bedarf aktualisiert.

4.1.6.3 Darstellung der Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Über das dargestellte Verfahren der Nutzerzugriffsrechtevergabe ist sichergestellt, dass nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung innerhalb des definierten Zuständigkeitsbereichs berechnigte Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, die Einsicht in vorhabenbezogene und ggf. personenbezogene Daten nehmen dürfen.

Für die im Teilnehmerregister des efREporter4 erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten wird der Datenschutz auch sichergestellt. Die im Teilnehmerfragebogen als sensible Daten klassifizierten Angaben werden nach der Erfassung nicht mit den zur Identifizierung der Personen geeigneten Daten angezeigt. Die Namens- und Adressdaten werden in der Anzeige und Speicherung chiffriert. In einem Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung für Teilnehmende wird über den Hintergrund der Datenerhebung, den Zweck und die Rechtsgrundlage, den Umfang und die Art der Datenerhebung/-verarbeitung, die verantwortlichen und verarbeitenden Stellen etc. informiert.

Auch für die Nutzung des efDialog zur Übermittlung personenbezogener Daten wird der Datenschutz sichergestellt. Neben den jeweiligen Nutzerzugriffsrechten erfolgt eine weitere Sicherheitsmaßnahme durch Setzen eines vorhabenkonkreten Passwortes und Kennzeichnung ausgewählter Dokumente als vertraulich. Dokumente mit personenbezogenen oder anderen sensiblen Daten können durch die Begünstigten und Sachbearbeiter als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Teilnehmerfragebögen selbst und die Import-Dateien für kumuliert zusammengetragene Teilnehmerdaten werden vom efDialog als Dateien mit potentiell sensiblen Inhalten erkannt und automatisiert als vertraulich gekennzeichnet. Das Öffnen und Lesen von als vertraulich gekennzeichneten Dateien ist in der Sachbearbeitenden-Sicht nur nach Eingabe des vorhabenkonkreten Passwortes möglich. Dieses Vorhabenpasswort ist zentraler Bestandteil der Vorhabenakte, so dass nur Personen mit Zugang zur Vorhabenakte auch Zugang zu den als vertraulich markierten Dokumenten im efDialog haben.

Die internen Nutzer (Beschäftigte der Programmbehörden, Zwischengeschalteten Stellen etc.) werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften mit ihrer Einstellung in den Landesdienst bzw. bei den Beamten im Rahmen ihrer Ernennung verpflichtet.

Extern beauftragte Dienstleister, welche Aufgaben in Zusammenhang mit dem IT-System bzw. den darin enthaltenen Daten wahrnehmen, sind über die geschlossenen Verträge und die Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet. Zu diesen Dienstleistern gehören insbesondere die Leitstelle efREporter innerhalb der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie die von der Leitstelle beauftragte

EWERK DIGITAL GmbH als Betreiber des IT-Systems. Mit diesen Stellen wurden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

Dem zuständigen Datenschutzbeauftragten wurde die Meldung zum efReporter4-Verfahren als automatisiertes Verfahren für das Verarbeitungsverzeichnis gemäß Artikel 30 Datenschutzgrundverordnung am 14.02.2023 übermittelt. Ihm wurden dabei die für das System eingerichteten Maßnahmen nach Artikel 32 Datenschutzgrundverordnung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz beschrieben. Mit der Integration neuer Funktionen erfolgt bei Bedarf eine Aktualisierung der Mitteilung und eine weitere Einbindung des Datenschutzbeauftragten.

Die erfassten Daten im efDialog werden dem Schutzbedarf entsprechend auf ein Mindestmaß beschränkt und besonders geschützt. Die Nutzer erklären dazu ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten mit der von ihnen zu unterschreibenden efDialog-Erklärung²⁶, der bei der Registrierung zu akzeptierenden Nutzungsbedingungen²⁷ sowie der Datenschutzerklärung des efDialog²⁸.

4.1.6.4 Darstellung der Verfahren im Vorksystem epos@ib

Die Anforderungen an physische, Netzwerk- und logische Sicherheit sowie Verfügbarkeit sind im epos@ib-System in ähnlich umfassender Form umgesetzt, wie beim efReporter4.

Für die Förderperiode 2014-2020 wurde 2015 eine IT-Systemprüfung des epos@ib-Systems gemäß Artikel 124 Absatz 2, Artikel 125 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 24 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 durch die Wirtschaftsprüfer Deloitte & Touche GmbH durchgeführt, die die Angemessenheit der o. g. Verfahren in ihrem Prüfbericht bestätigt hat.

²⁶ <https://www.efreporter.de/confluence/pages/viewpage.action?pagelId=167020304>

²⁷ (Link zu Nutzungsbedingungen efDialog) wird nach Produktivnahme efDialog ergänzt

²⁸ (Link zur Datenschutzerklärung efDialog) wird nach Produktivnahme efDialog ergänzt